

Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Aktualisierung und Fortschreibung des Bauberufsrechts, konkret des Architektengesetzes, des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und über die Berufsordnung der Ingenieure in Baden-Württemberg (Ingenieurkammergesetz), des Ingenieurgesetzes und der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über das Eintragungs- und Löschungsverfahren nach dem Architektengesetz (Architekteneintragungsverordnung). Mit den Änderungen sollen insbesondere bundesrechtlich geschaffene Möglichkeiten genutzt, bundes- und europarechtliche Vorgaben umgesetzt und weitere Aktualisierungen vorgenommen werden.

Die Änderungen tragen dazu bei, organisatorische Rahmenbedingungen des Berufsstands der Architekten und der Ingenieure so zu gestalten, dass die Berufsstände weiterhin attraktiv bleiben und die Tätigen bedarfsoorientierte, passgenaue Lösungen insbesondere für den Zusammenschluss mit weiteren Architekten und Ingenieuren finden können. Dabei werden auch neue Spielräume genutzt, die das Gesetz des Bundes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts geschaffen hat, und Vorgaben aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt.

Architektinnen und Architekten werden zudem mehr Arbeitsformen ermöglicht, wodurch sie ihre Tätigkeit flexibler ausüben können.

Weitere zeitgemäße Anpassungen wie Verfahrenserleichterungen durch den Abbau von Formerfordernissen, klarstellende Regelungen und redaktionelle Aktualisierungen werden umgesetzt.

B. Wesentlicher Inhalt

Geändert werden das Architektengesetz (Artikel 1), das Ingenieurkammergesetz (Artikel 2), das Ingenieurgesetz (Artikel 3) und die Architekteneintragungsverordnung (Artikel 4). Manche Änderungen orientieren sich an Regelungen, wie sie in anderen Ländern bereits bestehen.

Ein Schwerpunkt ist, Architekten und Ingenieuren mehr Gesellschaftsformen zur Verfügung zu stellen und den interdisziplinären Zusammenschluss zu fördern. Personengesellschaften in der Form der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft werden nun auch für die Freien Berufe der Architekten und Ingenieure zugelassen. Das ist nach dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen, geänderten § 107 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch möglich.

Die Regelungen zur Zusammensetzung von Berufsgesellschaften werden zudem an Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs angepasst. In einem Urteil im Jahr 2019 hat er unter anderem festgestellt, dass die in Österreich für Ziviltechnikergesellschaften geltenden Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Beschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten gegen Artikel 15 und 25 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstießen. Legt man die Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs zugrunde, sind Anpassungen im Architektengesetz und im Ingenieurkammergesetz notwendig. Diese werden umgesetzt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Änderungen ist, dass bei Architektinnen und Architekten bzw. bei Stadtplanerinnen und Stadtplanern nicht mehr zwischen einzelnen Tätigkeitsarten (freier, angestellter, beamteter, baugewerblicher Architekt oder Stadtplaner) unterschieden wird. Differenziert wird nur noch danach, ob ein Architekt als „freier Architekt“ oder als „Architekt“ tätig ist. Dadurch wird bspw. in Teilzeit in einem Angestelltenverhältnis beschäftigten Architekten ermöglicht, neben ihrer Anstellung noch selbständig tätig zu sein. Teilzeit-Arbeitsmodelle können dadurch attraktiver werden, was auch familienfreundlich ist. Das Vertrauen in den freien Architekten wird weiterhin geschützt.

Im Berufsrecht der Architekten werden zudem formale Aspekte im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse modernisiert. Parallel Änderungen im Ingenieurbereich sowie allgemein im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg erfolgen durch das Dritte Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Drs. ##). Auf diesen Vorgang wird Bezug genommen.

Bei dieser Gelegenheit werden darüber hinaus Regelungen klarstellender Art auch zur Absicherung der Verwaltungspraxis (zum Beispiel Besetzung von Organen der Architektenkammer bei frühzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds),

Verfahrensersleichterungen besonders durch den Abbau von Formerfordernissen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen der Architekteintragungsverordnung (Artikel 4) setzen die Änderungen des Architektengesetzes (Artikel 1) um.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz lässt keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger erwarten.

F. Nachhaltigkeits-Check

Das Gesetz stellt Architekten und Ingenieuren weitere zulässige Gesellschaftsformen und Möglichkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit zur Verfügung und ermöglicht Architekten flexiblere Arbeitsmodelle. Es trägt damit dazu bei, dass der Einzelne eine passgenauere Arbeits- und Organisationsform wählen kann.

Entsprechendes gilt für bestehende Gesellschaften. Das dient der Zufriedenheit des Einzelnen und erweitert das Spektrum bspw. für familienfreundliche Arbeitsmodelle, was auch der Chancengerechtigkeit zugutekommt. Wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit verstärkt, kann sich das auf den Wissenstransfer positiv auswirken.

Das Gesetz soll außerdem die Verwaltungsverfahren zur beruflichen Anerkennung von Architekten in formalen Aspekten weiter vereinfachen. Das kann dazu beitragen, dass das Land für ausländische Architektinnen und Architekten ein attraktiver Arbeitsstandort sein kann.

Vom attraktiven und funktionierenden Berufsstand der Architekten und Ingenieure bspw. mit ihren Planungsleistungen kann die gesamte Gesellschaft profitieren, indem Architekten und Ingenieure etwa lebenswerte Wohn- und Aufenthaltsbedingungen oder zukunfts- und bedarfsgerechte Infrastrukturen schaffen.

Durch Bürokratieabbau und Digitalisierung werden Verwaltungsverfahren weiter berufs- und wirtschaftsorientiert ausgestaltet.

G. Digitalauglichkeits-Check

Das Gesetz enthält zum Teil digitalrelevante Vorschriften. Verwaltungsverfahren sollen erleichtert werden. Dazu werden insbesondere Formanforderungen gesenkt, sodass Verfahren digital durchgeführt werden können. Indem außerdem auf die Textform als zulässige Form von notwendigen Erklärungen abgestellt wird, wird eine schriftliche oder elektronische Antragstellung eröffnet. Die Form ist technologieoffen, auf keine bestimmte Plattform beschränkt, was den Vollzug erleichtert, und berücksichtigt technische Möglichkeiten der Betroffenen aller Generationen. Insgesamt stehen die Vorschriften einer digitalen Verfahrensabwicklung nicht entgegen. Soweit Formanforderungen geregelt sind, dienen sie der Qualitätssicherung und dem Verbraucherschutz bzw. sind unionsrechtlich bedingt.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts

Vom

Stand: 28.2.2025

Artikel 1

Änderung des Architektengesetzes

Das Architektengesetz in der Fassung vom 28. März 2011 (GBI. S. 152), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBI. Nr. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Zusatz »im Praktikum«“ durch die Wörter „voranzustellenden Wortglied »Junior-«“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung »freier Architekt« oder »freie Architektin«, »freier Innenarchitekt« oder »freie Innenarchitektin«, »freier Landschaftsarchitekt« oder »freie Landschaftsarchitektin«, »freier Stadtplaner« oder »freie Stadtplanerin« darf führen, wer mit dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen ist, sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 1 widmet und nicht baugewerblich tätig ist. Freiberuflich tätig ist, wer seinen Beruf nach § 1 ausschließlich unabhängig und eigenverantwortlich ausübt. Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbständig alleine, mit anderen freiberuflich Tätigen oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter ausübt. Eine Tätigkeit als Hochschullehrer steht einer freiberuflichen Tätigkeit nicht entgegen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen oder entsprechende Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen, die im Rechtsverkehr zu Verwechslungen führen können, dürfen für ihr Büro nur Personen verwenden, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach Absatz 1 befugt sind. Satz 1 gilt für die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach Absatz 3 entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte Abschrift des Partnerschaftsvertrages vorzulegen“ durch die Wörter „Kopie des Partnerschaftsvertrages vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten kann die Architektenkammer beglaubigte Kopien verlangen.“
 - c) In Satz 8 wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2b Absatz 7“ ersetzt.
3. § 2b wird wie folgt gefasst:
- „§ 2b Berufsgesellschaften
- (1) Berufsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Kapitalgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts.
 - (2) Eine Berufsgesellschaft darf entsprechend der Fachrichtung, mit der Gesellschafter in der Architektenliste eingetragen sind, in der Firma eine Berufsbezeichnung des § 2 Absatz 1 oder eine entsprechende Wortverbindung führen, wenn die Gesellschafter aus der jeweiligen Fachrichtung mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben, die Gesellschaft Berufsaufgaben nach § 1 oder weitere freiberufliche Berufsaufgaben zum Gegenstand des Unternehmens hat und in das bei der Architektenkammer

geführte Verzeichnis der Berufsgesellschaften eingetragen ist. § 2a Absatz 1 Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(3) Eine Berufsgesellschaft darf die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 in der Firma nur führen, wenn die Gesellschafter aus der jeweiligen Fachrichtung mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben, mindestens die Hälfte der Gesellschafter die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 führen darf, die Gesellschaft nur Berufsaufgaben nach § 1 zum Gegenstand des Unternehmens hat und in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Berufsgesellschaften eingetragen ist. § 2a Absatz 1 Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(4) Eine Gesellschaft nach Absatz 2 wird in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften eingetragen, wenn

1. sie im Land Baden-Württemberg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat,
2. mindestens die Hälfte der an ihr Beteiligten natürliche Personen sind, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen,
3. weitere Beteiligte nur natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, die zur Erbringung von freiberuflichen Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen beitragen können,
4. mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern bei den in die Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liegt,
5. die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmenanteils innehaben, in der Firmenbezeichnung oder im Namen der Berufsgesellschaft in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird,
6. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen in die Architektenliste eingetragen sind,

7. der Gesellschaftsvertrag eine Vereinbarung enthält, wonach eine treuhänderische Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten und von Geschäftsführerbefugnissen unzulässig ist und die für die in der Architektenliste eingetragenen Beteiligten geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden, und
8. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf den Namen der Mitglieder lauten.

(5) Für Gesellschaften nach Absatz 3 gilt Absatz 4 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von Absatz 4 Nummer 2 und 3 wird eine Gesellschaft nach Absatz 2 in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften nur eingetragen, wenn die an ihr Beteiligten natürliche Personen sind, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen.

(6) Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1 500 000 Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den mit der Zahl der Gesellschafter vervielfachten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, müssen jedoch mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme erreichen.

(7) In das Verzeichnis der Berufsgesellschaften sind aufzunehmen

1. der Name und Sitz der Firma sowie der Gesellschaftszweck,
2. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der zur Geschäftsführung befugten Personen,
3. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der als Gesellschafter beteiligten natürlichen Personen,

4. der Name und Sitz der Firma sowie der Gegenstand der Leistungserbringung der als Gesellschafter beteiligten juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften.

(8) Soweit Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Zusammensetzung der Gesellschafter und in der Geschäftsführung oder im Vorstand dem Registergericht anzuzeigen sind, sind sie auch unverzüglich der Architektenkammer in Kopie vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten kann die Architektenkammer beglaubigte Kopien verlangen.

(9) Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften ist zu versagen, wenn in der Person eines der Gesellschafter oder einer der zur Geschäftsführung befugten Personen ein Versagungsgrund nach § 6 Absatz 1 vorliegt. Die Eintragung kann versagt werden, wenn in der Person eines der Gesellschafter oder einer der zur Geschäftsführung befugten Personen ein Versagungsgrund nach § 6 Absatz 2 vorliegt.

(10) Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Gesellschaft auf die Eintragung in Textform verzichtet,
3. die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß Absatz 4, 5 oder 9 nicht mehr vorliegen oder sich nachträglich erweist, dass die Eintragung nach Absatz 9 hätte versagt werden müssen und dieser Versagungsgrund noch besteht,
4. gegen einen Gesellschafter oder eine zur Geschäftsführung befugten Person in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung aus der Architektenliste erkannt wurde und die Vorgaben nach Absatz 4 Nummer 4 danach nicht mehr gegeben sind. Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen nach Absatz 9 Satz 2 bekannt werden oder eintreten und seit ihrem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. § 2a Absatz 5 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(11) Eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung der Berufsaufgaben der in § 1 Absatz 1 bis 4 genannten Personen, auch in

Verbindung mit Angehörigen anderer Freier Berufe, durch ihre Gesellschafter ist, darf als offene Handelsgesellschaft oder als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.“

4. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Architektenliste sind neben der Fachrichtung die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1, der Zeitpunkt der Eintragung, die Mitgliedsnummer, der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, akademische Grade sowie die Anschriften der Hauptwohnung und der Niederlassung zu vermerken.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Absatz 3 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

6. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bauwesen“ die Wörter „unter Beachtung des Schutzes des architektonischen Erbes sowie der natürlichen Lebensgrundlagen zu pflegen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachlisten“ die Wörter „und -register“ eingefügt.

bb) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Bundesländer“ die Wörter „sowie mit anderen Berufsverbänden und Einrichtungen zu pflegen und“ eingefügt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitglieder der besonderen Organe des Versorgungswerks sind ehrenamtlich tätig.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis vom Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

9. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung ist so auszustalten, dass insbesondere die Belange aller Fachrichtungen gewahrt sind.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Scheidet ein Vorsitzender, ein Beisitzer oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, kann für ihn ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mindestens zwei Beisitzer sollen der Fachrichtung des Antragstellers angehören, mindestens einer die gleiche Berufsbezeichnung (§ 2 Absatz 1 oder Absatz 3) führen.“

- c) In Absatz 7 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

„Den Unterlagen sind Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Soweit unbedingt erforderlich, kann der Eintragungsausschuss von in englischer Übersetzung vorgelegten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache nachfordern. Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Der Eintragungsausschuss kann auf die Vorlage von Übersetzungen verzichten.“

11. In § 17 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „und die Unvereinbarkeit mit einer baugewerblichen Tätigkeit“ gestrichen.

12. § 18 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für ehemalige Mitglieder der Kammer für Handlungen, die sie während ihrer Kammermitgliedschaft begangen haben.“

13. In § 19 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Kapitalgesellschaft“ durch das Wort „Berufsgesellschaft“ und die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

14. In § 20 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, kann für ihn ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.“

15. In § 21 Absatz 4 wird vor die Angabe „56, 57“ die Angabe „55 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

16. In § 23 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

- „Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, kann für ihn ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Architektenkammer“ die Wörter „und dem Versorgungswerk“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 2b Absatz 2, 3“ ersetzt und das Wort „Tätigkeitsarten“ durch die Wörter „die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg,“ durch die Wörter „Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt steht eine Veröffentlichung auf der Webseite der Architektenkammer Baden-Württemberg gleich.“

c) In Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Fünf“ durch das Wort „Zehn“ ersetzt.

18. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „Kapitalgesellschaft“ durch das Wort „Berufsgesellschaft“ und die Angabe „§ 2 b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2b Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

19. In § 29 Nummer 1 wird die Angabe „§ 2b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 2b Absatz 2 und 3“ ersetzt.

20. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a Übergangsvorschriften

- (1) Am ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes*] bestehende Eintragungen in eine Liste oder ein Verzeichnis der Kammer und ein damit gegebenenfalls verbundenes Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 auch in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 bestehen fort. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer Änderung dieses Gesetzes den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Wer am ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes*] berechtigt ist, eine der in § 2 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz »im Praktikum« zu führen, ist auch berechtigt, sie mit dem voranzustellenden Wortglied »Junior-« zu führen.
- (3) Eine am ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes*] in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Kapitalgesellschaften eingetragene Gesellschaft hat, soweit erforderlich, spätestens bis zum Ablauf des ... [*einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendermonats*] den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung an die Anforderung des § 2b Absatz 4 Nummer 5 auch in Verbindung mit § 2b Absatz 5 Satz 1 anzupassen.
- (4) Bis zum Ablauf des ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes*] förmlich eingeleitete Genehmigungs-, Eintragungs-, berufsgerichtliche und Schlichtungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der am ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes*] geltenden Fassung abgeschlossen. Auf diese Verfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes in der ab dem ... [*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes*] geltenden Fassung insoweit anzuwenden als sie für die betroffene Person oder Gesellschaft eine günstigere Regelung enthalten als die vorherigen Bestimmungen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und über die Berufsordnung der Beratenden Ingenieure in Baden-Württemberg (Ingenieurkammergegesetz)

Das Ingenieurkammergegesetz in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. 145), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 wird folgender Satz 1 eingefügt:
 - „Die Tätigkeit von Kammermitgliedern in Organen ist ehrenamtlich.“
2. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne von § 110 des Deutschen Richtergesetzes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 werden die Angaben „§ 19 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 oder Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Nummern 3 bis 6, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2“ ersetzt.
4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Auskünfte, Datenübermittlung

(1) Mitglieder und auswärtige Dienstleister (§ 20) sind in den sie betreffenden Angelegenheiten verpflichtet, der Ingenieurkammer und dem Versorgungswerk (§ 21) die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Betroffene sich oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines ordnungswidrigkeits-, berufs- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens aussetzen würde.

(2) Die Ingenieurkammer darf Dritten Auskunft aus den von ihr durch ein Gesetz oder aufgrund von Gesetzen geführten Listen und Verzeichnisse, insbesondere der Liste der Beratenden Ingenieure und dem nach § 20 Absatz 2 Satz 3 geführten Verzeichnis über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften der Wohnung und der Niederlassung und Haftungsbegrenzungen erteilen. Mit Zustimmung des Kammermitglieds, des in die Liste der Beratenden Ingenieure Eingetragenen oder des auswärtigen Dienstleisters darf sie auch Auskunft über weitere in der Liste der Beratenden Ingenieure oder in den von ihr durch ein Gesetz oder aufgrund von Gesetzen geführten Listen und Verzeichnissen enthaltene Angaben erteilen. Die Ingenieurkammer darf die Angaben nach Satz 1 auch veröffentlichen oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln, sofern der Betroffene nicht in Textform widerspricht. Hierauf ist jeweils zwölf Wochen vor einer beabsichtigten Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Baden-Württemberg hinzuweisen. Einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt steht eine Veröffentlichung auf der Webseite der Ingenieurkammer Baden-Württemberg gleich.

(3) Soweit dies nach allgemeinen Vorschriften zulässig ist, darf die Ingenieurkammer öffentlichen Stellen über Absatz 2 Satz 1 und 2 hinausgehende personenbezogene Informationen übermitteln oder von diesen erheben über Eintragungsbewerber und Mitglieder zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 20 Absatz 2 Satz 1, Eintragungen in die Liste der Beratenden Ingenieure und in das Verzeichnis nach § 20 Absatz 2 Satz 3, sowie entsprechende Versagungen und Löschungen.

(4) Die Ingenieurkammer erteilt Dritten vor Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Beratenden Ingenieurs, der Gesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft sowie die Versicherungsnummer, soweit kein überwiegendes Interesse des Beratenden Ingenieurs, der Gesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft an der Nichtmitteilung der Auskunft besteht. Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Ingenieurkammer den Beginn, die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Mit der Löschung nach § 19 sind zugleich sämtliche bei der Ingenieurkammer über den Betroffenen gespeicherten Daten zu sperren. Die gesperrten Daten

dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigem überwiegenden Interesse der Ingenieurkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(6) Bei der Ingenieurkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Ingenieurkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 5 zu sperren. Drei Jahre nach der Löschung nach § 19 sind sämtliche bei der Ingenieurkammer gespeicherte Daten des Betroffenen zu löschen, sofern dieser nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Ingenieurkammer ist verpflichtet, den Betroffenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - „(2) Eine Gesellschaft darf eine Wortverbindung mit der Berufsbezeichnung nach § 15 oder eine ähnliche Berufsbezeichnung in der Firma nur führen, wenn Beratende Ingenieure als Gesellschafter mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben, die Gesellschaft Berufsaufgaben nach § 13 oder weitere freiberufliche Berufsaufgaben zum Gegenstand des Unternehmens hat und sie in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen ist.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder von weiteren freiberuflichen Berufsaufgaben“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „die Mehrheit“ durch die Wörter „mindestens die Hälfte“ ersetzt.

cc) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- „mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung oder zum Vorstand bestellten Personen Beratende Ingenieure sind.“.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

- „Gesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Kapitalgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Eintragungen nach Absatz 3 sind in die Liste der Beratenden Ingenieure aufzunehmen

1. der Name und Sitz der Firma sowie der Gesellschaftszweck,
2. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der zur Geschäftsführung befugten Personen,
3. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der als Gesellschafter beteiligten natürlichen Personen,
4. der Name und Sitz der Firma sowie der Gegenstand der Leistungserbringung der als Gesellschafter beteiligten juristischen Personen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte Ausfertigung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt und nach dem Wort „vorzulegen“ werden die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten kann die Ingenieurkammer beglaubigte Kopien verlangen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn die Eintragung nach § 19 gelöscht wird.“

7. § 17a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „oder Zweigniederlassung“ und wird nach der Angabe „§ 15“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ ersetzt.
 - d) In Satz 6 wird das Wort „Partnerschaft“ durch das Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 3 wird nach den Wörtern „auf die“ das Wort „Gesellschafter,“ eingefügt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

- „6. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, durch die die Eintragungsvoraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Nummer 4 oder Nummer 5 nicht mehr vorliegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Eintragung einer Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft nicht mehr besteht,
 2. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung geführt hätten (§ 18 Absatz 1, 3) oder
 3. die Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft es in Textform beantragt,
Absatz 2 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „5 oder Absatz 2“ durch die Angabe „6, Absatzes 2 und Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“ ersetzt.
10. In § 20 Absatz 3 wird das Wort „Partnerschaften“ durch das Wort „Partnerschaftsgesellschaften“ und das Wort „Kapitalgesellschaften“ durch das Wort „Gesellschaften“ ersetzt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - „Die Mitglieder der besonderen Organe des Versorgungswerks sind ehrenamtlich tätig.“
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis vom Versorgungswerk Auskunft über

 1. die derzeitige Anschrift,
 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
 3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es

Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

12. § 23 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Am ... [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes*] bestehende Eintragungen in die Liste der Beratenden Ingenieure sind bis zum ... [einsetzen: *Datum des ersten Tages des zweiten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres*] an die Vorgaben des § 17 Absatz 5 anzupassen.

(5) Ein am ... [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes*] in die bei der Ingenieurkammer geführte Liste der Beratenden Ingenieure Eingetragener hat, soweit erforderlich, spätestens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: *Datum des ersten Tages des ersten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres*] den Versicherungsvertrag an die Anforderungen des § 12a Absatz 4 Satz 2 anzupassen. “

Artikel 3 Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 143), das zuletzt durch Artikel ## des Gesetzes vom ## (GBI. Nr. ##) [einfügen: *Daten des dritten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg*] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung der Berufsaufgaben der in Absatz 1 genannten Personen, auch in Verbindung mit Angehörigen anderer Freier Berufe, durch ihre Gesellschafter ist, darf als offene Handelsgesellschaft oder als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.“

Artikel 4 Änderung der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über das Eintragungs- und Löschungsverfahren nach dem Architektengesetz (Architektenintragungsverordnung)

Die Architekteneintragungsverordnung vom 13. Juli 1999 (GBI. S. ##), die zuletzt durch Artikel 167 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022, S. 1, 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „den Verzeichnissen“ werden durch die Wörter „die Verzeichnisse“ und das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

bb) Dem bisherigen Wortlaut wird der folgende Satz angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten kann die Architektenkammer die Vorlage von beglaubigten Kopien verlangen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie die Tätigkeitsart (freier, angestellter, beamteter, baugewerblicher Architekt oder Stadtplaner) angeben“ durch die Wörter „enthalten und angeben, ob der Beruf selbstständig oder selbstständig gewerblich ausgeübt, und ob die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Architektengesetzes geführt wird“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe b werden vor das Wort „Nachweis“ die Wörter „von der aufsichtsführenden Person bestätigter“ eingefügt und werden die Wörter „Architekt oder Stadtplaner im Praktikum“ durch die Wörter „Junior-Architekt oder Junior-Stadtplaner“ sowie die Wörter „als Praktikum“ durch die Wörter „als praktische Tätigkeit“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird die Angabe „2.“ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte Ausfertigung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt und werden nach dem Wort „Nachweis“ die Wörter „der Anmeldung zum Partnerschaftsregister und“ und nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften muss Angaben enthalten über

1. den Namen oder die Firma,
2. Sitz oder Niederlassung der Gesellschaft,
3. die Rechtsform,
4. den Gegenstand des Unternehmens,
5. den Gesellschaftszweck,
6. die Verteilung der Kapitalanteile und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern,
7. Familienname, Vornamen, Beruf und Berufsbezeichnung der zur Geschäftsführung befugten Personen,
8. Familienname, Vornamen, Beruf und Berufsbezeichnung der als Gesellschafter beteiligten natürlichen Personen,
9. Name und Sitz der Firma sowie der Gegenstand der Leistungserbringung der als Gesellschafter beteiligten juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften.

Mit dem Antrag ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sowie der Nachweis einer § 2b Absatz 6 des Architektengesetzes entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Architekten“ durch das Wort „Dienstleistern“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt, wird nach dem Wort „will“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „sowie über die Tätigkeitsart“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird das Wort „Tätigkeitsart“ durch die Angabe „Berufsbezeichnung (§ 2 Absatz 1 oder Absatz 3 des Architektengesetzes)“ ersetzt.
 - In Absatz 6 wird nach dem Wort „angehört“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und welcher Tätigkeitsart er zuzuordnen ist“ durch die Wörter „ob er selbstständig oder selbstständig gewerblich tätig ist und wenn er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 des Architektengesetzes zu führen“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „die Tätigkeitsart“ werden durch die Wörter „liegen die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 des Architektengesetzes nicht mehr vor“.
 - Dem bisherigen Wortlaut wird der folgende Satz angefügt:

„Ändert er seine selbstständige oder selbstständig gewerbliche Berufsausübung oder nimmt er eine solche auf, hat er dies binnen eines Monats mitzuteilen.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Aktualisierung und Fortschreibung des Bauberufsrechts, konkret des Architektengesetzes, des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und über die Berufsordnung der Ingenieure in Baden-Württemberg (Ingenieurkammergesetz), des Ingenieurgesetzes und der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über das Eintragungs- und Löschungsverfahren nach dem Architektengesetz (Architekten-Eintragungsverordnung). Mit den Änderungen sollen insbesondere bundesrechtlich geschaffene Möglichkeiten genutzt, bundes- und europarechtliche Vorgaben umgesetzt und weitere Aktualisierungen vorgenommen werden.

Die Änderungen tragen dazu bei, organisatorische Rahmenbedingungen des Berufsstands der Architekten und der Ingenieure so zu gestalten, dass die Berufsstände weiterhin attraktiv bleiben und die Tätigen bedarfsoorientierte, passgenaue Lösungen insbesondere für den Zusammenschluss mit weiteren Architekten und Ingenieuren finden können. Architekten und Ingenieuren sollen mehr Gesellschaftsformen und Möglichkeiten für interdisziplinäre Zusammenschlüsse zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden neue Spielräume genutzt, die das Gesetz des Bundes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts geschaffen hat, und Vorgaben aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt. Flexiblere Organisationsformen können auch dazu beitragen, dass Architekten und Ingenieure zum Beispiel bei Vergabeverfahren effektiver agieren können.

Architekten und Architekten werden zudem mehr Arbeitsformen ermöglicht, wodurch sie ihre Tätigkeit flexibler ausüben können.

„Architekten im Praktikum“ und „Stadtplaner im Praktikum“ erhalten eine Bezeichnung, die auch im internationalen Kontext trägt.

Weitere zeitgemäße Anpassungen wie Verfahrensvereinfachungen durch den Abbau von Formerfordernissen, klarstellende Regelungen und redaktionelle Aktualisierungen werden umgesetzt.

II. Inhalt

Geändert werden das Architektengesetz (Artikel 1), das Ingenieurkammergegesetz (Artikel 2), das Ingenieurgesetz (Artikel 3) und die Architektenintragungsverordnung (Artikel 4). Manche Änderungen orientieren sich an Regelungen, wie sie in anderen Ländern bereits bestehen.

Ein Schwerpunkt ist, Architekten und Ingenieuren mehr Gesellschaftsformen zur Verfügung zu stellen und den interdisziplinären Zusammenschluss zu fördern. Personengesellschaften in der Form der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft werden nun auch für die Freien Berufe der Architekten und Ingenieure zugelassen. Das ist nach dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen § 107 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch, der durch das Gesetz des Bundes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts geändert worden ist (BGBI. 2021, S. 3436), möglich.

Die Regelungen zur Zusammensetzung von Berufsgesellschaften werden zudem an Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs angepasst. In seinem Urteil vom 29. Juli 2019 (Rechtssache C-209/18; Europäische Kommission ./ Republik Österreich) hat der Europäische Gerichtshof unter anderem festgestellt, dass die in Österreich für Ziviltechnikergesellschaften geltenden Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Beschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten gegen Artikel 15 und 25 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376/36 vom 27. Dezember 2006; sog. Dienstleistungsrichtlinie) verstießen.

Das Architektengesetz und das Ingenieurkammergegesetz regeln aktuell bspw., dass die Mehrheit des Kapitals und des Stimmenanteils unter den Gesellschaftern liegen muss, die in die Architektenliste bzw. in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind. Legt man die Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs zugrunde, sind Anpassungen notwendig. Das gilt auch mit Blick auf die weiteren Kriterien, zu denen der Europäische Gerichtshof in Bezug auf die österreichischen Regelungen zu Ziviltechnikergesellschaften Feststellungen getroffen hat. Andere Länder haben ihre Regelungen bereits angepasst, weitere Länder bereiten die Änderungen derzeit vor. Die Regelungen der anderen Länder dienen als Orientierung.

Ein weiterer Schwerpunkt der Änderungen ist, dass bei Architektinnen und Architekten bzw. bei Stadtplanerinnen und Stadtplanern nicht mehr zwischen einzelnen Tätigkeitsarten (freier, angestellter, beamteter, baugewerblicher Architekt oder Stadtplaner) unterschieden wird. Differenziert wird nur noch danach, ob ein Architekt als freier Architekt tätig ist oder nicht; also als „freier Architekt“ oder als „Architekt“. Dadurch wird bspw. in Teilzeit in einem Angestelltenverhältnis beschäftigten Architektinnen und Architekten ermöglicht, neben ihrer Anstellung noch selbstständig tätig zu sein. Teilzeit-Arbeitsmodelle können dadurch attraktiver werden, was auch familienfreundlich ist. Das trägt Entwicklungen in den Arbeitsverhältnissen von Architektinnen und Architekten Rechnung und berücksichtigt eine Rechtsauffassung des Berufsgerichts der Architekten. Das Vertrauen in den freien Architekten wird weiterhin geschützt.

Im Berufsrecht der Architekten werden zudem formale Aspekte im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse modernisiert. Zur Übersetzung von Dokumenten werden neben Erleichterungen eindeutige und klarstellende Formulierungen aufgenommen, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Parallel Änderungen im Ingenieurbereich sowie allgemein im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg erfolgen durch das Dritte Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Drs. ##). Auf diesen Vorgang wird Bezug genommen.

Bei dieser Gelegenheit werden darüber hinaus Regelungen klarstellender Art auch zur Absicherung der Verwaltungspraxis (zum Beispiel Besetzung von Organen der Architektenkammer bei frühzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds), Verfahrenserleichterungen besonders durch den Abbau von Formerfordernissen und redaktionelle Anpassungen wie die Aktualisierung von Gesetzesverweisen vorgenommen.

Die Änderungen der Architekteintragungsverordnung (Artikel 4) setzen die Änderungen des Architektengesetzes (Artikel 1) um.

III. Alternativen

Keine.

IV. Bereinigung entbehrlicher Vorschriften

Im Berufsrecht der Architekten wird die Eintragung der Tätigkeitsarten in die Architektenliste gestrichen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz). Das hat auch zur Folge, dass insbesondere die §§ 15 Absatz 2 Satz 2, 17 Satz 2 Nummer 2 des Architektengesetzes und die §§ 1 Absatz 2 Satz 2, 2 Absatz 1 der Architektenintragungsverordnung vereinfacht werden.

In § 16 Absatz 7 Architektengesetz wird explizit die Möglichkeit zum Verzicht auf die Vorlage von Übersetzungen aufgenommen.

§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Ingenieurkammergegesetzes wird vereinfacht, indem ein Verweis auf das Deutsche Richtergesetz gestrichen wird. Außerdem wird § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c des Ingenieurkammergegesetzes vereinfacht.

V. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

VI. Bürokratievermeidung, Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz lässt keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger erwarten.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Das Gesetz stellt Architekten und Ingenieuren weitere zulässige Gesellschaftsformen und Möglichkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit zur Verfügung und ermöglicht Architekten flexiblere Arbeitsmodelle. Es trägt damit dazu bei, dass der Einzelne eine passgenauere Arbeits- und Organisationsform wählen kann. Entsprechendes gilt für bestehende Gesellschaften. Das dient der Zufriedenheit des Einzelnen und erweitert das Spektrum bspw. für familienfreundliche Arbeitsmodelle, was auch der Chancengerechtigkeit zugutekommt. Wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit verstärkt, kann sich das auf den Wissenstransfer positiv auswirken.

Das Gesetz soll außerdem die Verwaltungsverfahren zur beruflichen Anerkennung von Architekten in formalen Aspekten weiter vereinfachen. Das kann dazu beitragen, dass das Land für ausländische Architektinnen und Architekten ein attraktiver Arbeitsstandort sein kann.

Vom attraktiven und funktionierenden Berufsstand der Architekten und Ingenieure bspw. mit ihren Planungsleistungen kann die gesamte Gesellschaft profitieren, indem Architekten und Ingenieure etwa lebenswerte Wohn- und Aufenthaltsbedingungen oder zukunfts- und bedarfsgerechte Infrastrukturen schaffen.

Durch Bürokratieabbau und Digitalisierung werden Verwaltungsverfahren weiter berufs- und wirtschaftsorientiert ausgestaltet.

VIII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Das Gesetz enthält zum Teil digitalrelevante Vorschriften. Verwaltungsverfahren sollen erleichtert werden. Dazu werden insbesondere Formanforderungen gesenkt, sodass Verfahren digital durchgeführt werden können. Indem außerdem auf die Textform als zulässige Form von notwendigen Erklärungen abgestellt wird, wird eine schriftliche oder elektronische Antragstellung eröffnet. Die Form ist technologieoffen, auf keine bestimmte Plattform beschränkt, was den Vollzug erleichtert, und berücksichtigt technische Möglichkeiten der Betroffenen aller Generationen. Insgesamt stehen die Vorschriften einer digitalen Verfahrensabwicklung nicht entgegen. Soweit Formanforderungen geregelt sind, dienen sie der Qualitätssicherung und dem Verbraucherschutz bzw. sind unionsrechtlich bedingt.

IX. Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen

Nach §§ 3 Absatz 1 Satz 1, 1 Absatz 1 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VhmkPrfG) ist beim Entwurf von in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen fallende neue oder geänderte Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in dem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Das Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25).

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach diesen Maßgaben ist für die Änderung des § 2 Absatz 3 Architektengesetz durchzuführen, da die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung geregelt wird. Im Ergebnis ist die Regelung nichtdiskriminierend (§ 3 Absatz 4 VhmkPrfG, Artikel 5 Richtlinie (EU) 2018/958), dient die Regelung Zielen des Allgemeininteresses (§ 3 Absatz 5 VhmkPrfG, Artikel 6 Richtlinie (EU) 2018/958) und ist insgesamt verhältnismäßig (§§ 3 Absatz 3, 4 VhmkPrfG, Artikel 7 Richtlinie (EU) 2018/958). Erläuterungen finden sich in der Einzelbegründung (unter B.) zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b.

X. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Architektengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Berufsbezeichnung)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die bisherige Bezeichnung „Architekt im Praktikum“ oder „Architektin im Praktikum“ führte in der Berufspraxis zu Missverständnissen. Obwohl es sich bei den Architekten im Praktikum um Hochschulabsolventen handelt, wurden sie sowohl von Bauherren als auch von eingetragenen Architekten oft als Praktikanten im Sinne von Personen, die einem Hochschulstudium nachgehen und nebenbei arbeiten, angesehen und bezahlt. Dies wird dem erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums, den „Architekten im Praktikum“ vorweisen, nicht gerecht. Dem soll mit der neuen Bezeichnung „Junior-Architektin“ oder „Junior-Architekt“ entgegengewirkt werden. Mit dem voranzustellenden Wortglied „Junior-“ und dem zwingend notwendigen Bindestrich wird eine Verwechslung und Irreführung mit vorbehaltlos eingetragenen Architekten ausgeschlossen.

Die neue Bezeichnung wird zudem der Internationalisierung des Berufsstands gerecht: Schon jetzt wird die „Architektin im Praktikum“ oder der „Architekt im Praktikum“ im englischen mit „Junior Architect“ übersetzt.

Entsprechendes gilt für die weiteren Fachrichtungen, also Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Absatz 3 Satz 1 regelt, wer die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung mit dem Zusatz „frei“ führen darf. Er deckt sich in der Sache mit dem ersetzen Absatz 3 Satz 2; die Anforderungen bleiben inhaltlich unverändert. Der Wortlaut ist lediglich an die modifizierte Systematik angepasst.

In den Sätzen 2 bis 4 wird nun neu die freiberufliche Tätigkeit legaldefiniert. Das hängt damit zusammen, dass künftig nur noch zwischen freien Architekten und Architekten unterschieden wird; weitere Tätigkeitsarten entfallen (siehe Nummer 4 (§ 3 Architektenliste)). Zur besseren und aus dem Gesetz heraus ersichtlichen Abgrenzung wird die freiberufliche Tätigkeit mit ihren zentralen Kriterien der unabhängigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Berufs daher gesetzlich definiert. In der Sache entspricht es der bisherigen Praxis zur Einordnung einer freiberuflichen Tätigkeit. Die Definition lehnt sich an die in Architekten- bzw. Baukammergesetzen von anderen Ländern enthaltenen an.

Den Zusatz „frei“ darf weiterhin nur führen, wer mit dieser erweiterten Fassung der Berufsbezeichnung in die Architektenliste eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Antrag voraus.

Satz 5 stellt klar, dass eine Tätigkeit als Hochschullehrer sei es im Haupt- oder im Nebenamt einer freiberuflichen Tätigkeit nicht entgegensteht. Das Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach Satz 1 darf also nicht deshalb versagt werden, weil der Betroffene eine Tätigkeit als Hochschullehrer ausübt. Er darf die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung gleichwohl führen, wenn er die Voraussetzungen erfüllt.

Diese Mischform, die das Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung ausnahmsweise zulässt, ist insbesondere dadurch zu rechtfertigen, dass die Tätigkeit als Hochschullehrer der grundrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit unterliegt und insoweit weisungsfrei ist. Hochschullehrer erfüllen einen Forschungs- und

Lehrauftrag an einer Universität bzw. Hochschule. Sie verfolgen damit keine gewerblichen Ziele, sondern sind frei darin, wie sie ihre Lehrveranstaltung gestalten. Auch die Bauherren bzw. Verbraucher und Auftraggeber sind somit weiterhin hinreichend geschützt. Vergleichbare Berufsgruppen, für die das ebenfalls zu bejahen wäre, sind nicht ersichtlich. Die Ausnahme ist abschließend.

Dienstrechtliche Vorschriften bleiben unberührt; für deren Einhaltung hat insbesondere ein beamteter Hochschullehrer, der in Nebentätigkeit einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen möchte, Sorge zu tragen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Gesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VhmkPrfG), das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) dient

I. Erforderlichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach §§ 3 Absatz 1 Satz 1, 1 Absatz 1 VhmkPrfG ist beim Entwurf von in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen fallenden neuen oder geänderten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in dem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Das Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958.

§ 2 Absatz 3 Architektengesetz regelt bereits bisher das Recht zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 Architektengesetz in der erweiterten Fassung. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 1 Absatz 1 VhmkPrfG ist jedoch auch dann durchzuführen, wenn Vorschriften geändert werden. Deshalb ist die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes bzw. der Richtlinie (EU) 2018/958 erforderlich.

Die Prüfung erfolgt vor Erlass oder Änderung der entsprechenden Vorschrift dahingehend, ob die Regelung nichtdiskriminierend (dazu II.), durch Ziele des

Allgemeininteresses gerechtfertigt (dazu III.) und verhältnismäßig (dazu IV.) ist. Das Recht zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung ist eine verhältnismäßig geringe Beeinträchtigung der Betroffenen. Das ist beim Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 VhmkPrfG, Artikel 4 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/958).

II. Beachtung des Diskriminierungsverbots nach § 3 Absatz 4 VhmkPrfG, Artikel 5 Richtlinie (EU) 2018/958

Nach § 3 Absatz 4 VhmkPrfG darf die Änderung gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

Das Architektengesetz macht das Recht zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 3 nicht von einer bestimmten Staatsangehörigkeit oder einem bestimmten Wohnsitz abhängig. Die Eintragung in die Architektenliste, die Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung ist, ist von der Staatsangehörigkeit unabhängig. Sie erfordert zwar einen Wohnsitz oder eine überwiegende Beschäftigung in Baden-Württemberg.

Für Personen aus einem anderen Staat, die in Baden-Württemberg vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen nach § 1 Architektengesetz erbringen (auswärtige Dienstleister), gilt jedoch § 8 Architektengesetz. § 8 Architektengesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG (sog. „Berufsanerkennungsrichtlinie“). Nach § 8 Absatz 1 Architektengesetz dürfen auswärtige Dienstleister die geschützte Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1, 3 Architektengesetz unter bestimmten Voraussetzungen auch dann führen, wenn sie nicht in die Architektenliste eingetragen sind. Dadurch ist sichergestellt, dass auch auswärtige Dienstleister zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung berechtigt sein können. Dementsprechend liegen keine Nachteile aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes vor.

III. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses nach § 3 Absatz 5 VhmkPrfG, Artikel 6 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/958

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 VhmkPrfG muss die Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein.

Nach Erwägungsgrund 17 sowie Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 zählt zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, durch die die berufsreglementierende Regelung gerechtfertigt sein kann, unter anderem der Schutz der Verbraucher und der Dienstleistungsempfänger.

Indem das Recht zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung im Sinne des § 2 Absatz 3 Architektengesetz geregelt wird, sollen Empfänger der Dienstleistung von freien Architekten, freien Innenarchitekten, freien Landschaftsarchitekten und freien Stadtplanern darauf vertrauen können, dass die Dienstleistungserbringer gewisse fachliche Anforderungen und Voraussetzungen erfüllen und ihren Beruf auf bestimmte Art und Weise (freiberuflich) ausüben, was einen Mindest-Qualitätsstandard der Leistung indizieren kann. Zum Kreis der Dienstleistungsempfänger zählen auch Verbraucher. Die Regelung dient damit Zielen des Allgemeininteresses.

IV. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 4 VhmkPrfG, Artikel 7 Richtlinie (EU) 2018/958

Nach § 3 Absatz 5 Satz 2 VhmkPrfG und Artikel 7 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/958 muss die Änderung für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein (dazu 1.) und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen (dazu 2.). Bei der Prüfung sind insbesondere die in Anlage 1 bis 4 VhmkPrfG genannten Elemente nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 bis 4 VhmkPrfG zu berücksichtigen. § 4 VhmkPrfG mit den Anlagen dient der Umsetzung von Artikel 7 Richtlinie (EU) 2018/958.

1. Eignung

Zum geschützten Personenkreis (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe a zu § 4 Absatz 1 VhmkPrfG)

§ 2 Absatz 3 Architektengesetz soll insbesondere Empfänger der Dienstleistungen von freien Architekten, freien Innenarchitekten, freien Landschaftsarchitekten und freien Stadtplanern schützen. Zu den Dienstleistungsempfängern zählen private sowie öffentliche Auftraggeber. Private Auftraggeber können sowohl Verbraucher als auch Unternehmen sein. Es ist zudem möglich, dass manche Personen die Erbringung einer entsprechenden Dienstleistung nur einmal beauftragen, während andere dies mehrfach bis hin zu regelmäßig tun. Mittelbar kann die Regelung außerdem Auswirkungen für die Allgemeinheit haben, da die Umsetzungen von

architektonischen Dienstleistungen bspw. den öffentlichen Raum betreffen kann. Das Vertrauen dieser Personen darauf, dass die Dienstleistungserbringer spezifische fachliche Qualifikationen mitbringen und Voraussetzungen erfüllen, wird geschützt.

Zu den durch die Regelung geminderten Risiken bzw. erhöhten Vorteilen und zur Funktionsweise der Regelung (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe a und c zu § 4 Absatz 1 VhmkPrfG)

Leistungen im Bereich der Architektur können für den Leistungsempfänger erhebliche etwa finanzielle oder (haftungs-)rechtliche Folgewirkungen haben, bspw. dann, wenn ein Entwurf nicht den maßgeblichen Rechtsvorschriften entspricht oder technische Standards nicht berücksichtigt. Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 Architektengesetz in der erweiterten Fassung nach Absatz 3 ist den in die Architektenliste Eingetragenen vorbehalten. Die Eingetragenen haben für die Eintragung und während die Eintragung fortbesteht nachzuweisen, dass sie insbesondere bestimmte fachliche Qualifikationen erfüllen. Die Dienstleistungsempfänger können deshalb darauf vertrauen, dass die beauftragte Leistung von einer qualifizierten Person erbracht wird. § 2 Absatz 3 Architektengesetz schützt dabei auch das spezifische Vertrauen darauf, dass der Dienstleistungserbringer seine Leistung freiberuflich, mithin unabhängig und selbständig erbringt. Hieran kann der Dienstleistungsempfänger ein Interesse haben, denn die Leistung wird dann unabhängig von bspw. organisatorischen Hierarchien erbracht. Die geschützte Berufsbezeichnung in Verbindung mit den Qualifikations- und weiteren Anforderungen an die Berufsangehörigen stärkt somit das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem qualifizierten Berufsangehörigen und minimiert das Risiko beim Auftraggeber.

Mit dem Recht zum Führen der Berufsbezeichnung sind keine ausschließlich diesen Personen vorbehaltenen Tätigkeiten verbunden. Vielmehr können Leistungen im Bereich der Architektur auch von Personen erbracht werden, die nicht in die Architektenliste eingetragen und damit nicht zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt sind. Die Personen können ihre Dienstleistungen dann Verbrauchern mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Vorlieben zur Verfügung stellen. Dadurch ist insbesondere das Risiko eines quantitativ sinkenden Angebots geringer.

Zur Kohärenz und Systematik (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe c zu § 4 Absatz 1 VhmkPrfG)

Die verschiedenen Fachrichtungen im Bereich der Architektur (Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner) werden gleichermaßen behandelt. Die rechtlichen Anforderungen an das Führen der geschützten Berufsbezeichnung in diesen einzelnen Bereichen sind gleich. Mit Tätigkeiten, mit denen ähnliche Risiken verbunden sind, wird also in vergleichbarer Weise umgegangen. Die Regelung wird somit ihrem Schutzziel in kohärenter und systematischer Weise gerecht.

Dazu, ob es wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen gibt, die die Informationsasymmetrie abbauen könnten (vgl. insbesondere Anlage 2 Buchstabe f zu § 4 Absatz 2 VhmkPrfG)

Das Erbringen von Leistungen im Bereich der Architektur ist komplex. Rechtliche Rahmenbindungen insbesondere baurechtlicher Art sind einzuhalten. Auswirkungen auf weitere Belange wie ökologische, soziale, technische und wirtschaftliche sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist eine gestaltende Leistung zu erbringen, geistig-schöpferische Leistungen sind notwendig. Die Qualität der Leistung kann der Auftraggeber im Vorfeld nicht beurteilen; er kann das Werk nicht vorab zum Beispiel in einer Warenausstellung begutachten. Dementsprechend ist eine Informationsasymmetrie zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger vorhanden.

Zwar können durch technologische Entwicklungen Leistungen im Bereich der Architektur bspw. auch maschinell erbracht werden. Allerdings besteht auch dabei für den Leistungsempfänger eine Informationsasymmetrie, denn er kann die Qualität der Leistung vorab nicht beurteilen. Das Führen einer geschützten Berufsbezeichnung gibt ihm bei natürlichen Personen zuvor aber zumindest einen Anhaltspunkt dafür, dass die Leistung auf einem gewissen Qualitätsstandard aufbaut. Diese Personen können dann bspw. auch die Qualität einer maschinellen Leistung besser beurteilen als der Leistungsempfänger. Wissenschaftliche und technologische Entwicklungen werden also nicht dazu führen, dass das Informationsdefizit eines Leistungserbringens so sehr verringert wird, dass er die Qualität einer Leistung vorab selbst hinreichend sicher beurteilen kann. Im Gegenteil: Durch zunehmende Anforderungen an die Leistungen werden sie immer komplexer.

2. Notwendigkeit

Zum Nicht-Ausreichen bestehender Regelungen (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe b zu § 4 Absatz 1 VhmkPrfG)

Das Recht zum Führen der nach § 2 Absatz 1 Architektengesetz geschützten Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Architektengesetz war bereits geregelt. Inhaltlich lässt die Änderung das Recht unberührt; es werden lediglich klarstellende Erläuterungen zur besseren Abgrenzung ergänzt. Das steigert die Transparenz. Zwar haben Dienstleistungsempfänger ggf. Haftungsansprüche gegen den Leistungserbringer. Das wird dem durch das Recht zum Führen einer Berufsbezeichnung angestrebten Ziel allerdings nicht gleichermaßen gerecht. Denn Haftungsansprüche greifen erst nach Leistungserbringung. Das Führen einer geschützten Berufsbezeichnung bringt gegenüber Dienstleistungsempfängern bereits vor Leistungserbringung zum Ausdruck, dass der Inhaber bestimmte Anforderungen erfüllt. Bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, reichen also nicht aus, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Zu den Gesamtauswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe d zu § 4 Absatz 1 VhmkPrfG)

Für auswärtige Dienstleister gilt § 8 Architektengesetz. Diese können die geschützte Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 3 Architektengesetz unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls führen. Es werden zudem keine Tätigkeitsvorbehalte geregelt. Das zur Verfügung gestellte Angebot auch mit unterschiedlichen Qualitätsstandards der Leistung wird nicht reguliert. Leistungsempfängern steht es frei, Personen zu beauftragen, die die Berufsbezeichnung nicht führen. Es werden daher keine zu berücksichtigenden Auswirkungen auf den Personen- und Dienstleistungsverkehr gesehen.

Zur Möglichkeit des Rückgriffs auf mildere Mittel (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe e zu § 4 Absatz 1 VhmkPrfG)

§ 2 Absatz 3 Architektengesetz regelt ausschließlich das Recht zum Führen einer konkreten Berufsbezeichnung. Die Regelung ist also bereits eine Beeinträchtigung auf geringem Niveau. Auch das Erbringen der mit dem Beruf verbundenen Tätigkeiten im Bereich der Architektur ist nicht den Personen vorbehalten, die die Berufsbezeichnung führen; vielmehr können sie auch von anderen Personen erbracht werden. Leistungsempfängern steht es frei, Personen zu beauftragen, die die Berufsbezeichnung nicht führen. Noch geringere Mittel kommen nicht in Betracht: Würde das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung abgeschafft, gäbe es keine Grundlage mehr, auf die die geschützten Auftraggeber vertrauen könnten. Würde das Recht nicht an eine Eintragung, für die das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft wird, angeknüpft, würde dem Missbrauch des Führens der Berufsbezeichnung Tür

und Tor geöffnet. Die Auftraggeber könnten sich nicht sicher sein, dass die mit der Berufsbezeichnung auftretende Person die Anforderungen erfüllt. Dementsprechend kann zur Erreichung des im Allgemeininteresses liegenden Ziels nicht auf mildere Mittel zurückgegriffen werden.

Zur Kombination mit anderen berufsreglementierenden Regelungen (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe f zu § 4 Absatz 1 VhmkPrfG sowie § 4 Absatz 3 VhmkPrfG mit Anlage 3)

Das Recht zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung bestand bereits und wird in der Sache nicht geändert. Es treten zudem keine weiteren berufsreglementierenden Regelungen hinzu. Das Recht knüpft an die Eintragung in die Architektenliste an. Dieser Mechanismus ist sachdienlich: Mit der Eintragung wird überprüft, ob ein Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt, und mit dem Führen der Berufsbezeichnung kann der Eingetragene nach außen zum Ausdruck bringen, dass er die Voraussetzungen erfüllt. Das bietet die Grundlage dafür, dass die Dienstleistungsempfänger auf eine gewisse fachliche Qualität des Dienstleistungserbringers vertrauen darf. Eine Kombination mit anderen Regelungen führt also nicht zu erhöhten Zugangsbeschränkungen; das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung ist vielmehr erforderlich, um das beabsichtigte Schutzziel zu erreichen.

Nach den Maßgaben des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes bzw. der Richtlinie (EU) 2018/958 ist § 2 Absatz 3 Architektengesetz also geeignet und erforderlich.

Im **Gesamtergebnis** hält die Änderung demzufolge der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den genannten Maßgaben stand.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 und dient insbesondere dem Schutz der Bauherren. Aufgrund der Anpassung des Absatzes 3 wurde eine Verschiebung in einen neuen Absatz vorgenommen. Satz 2 stellt klar, dass Entsprechendes für die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach Absatz 3 gilt.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 2a Absatz 1 Partnerschaften)

Zu Buchstabe a (Satz 3)

Bislang war eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Partnerschaftsvertrages vorzulegen. Nunmehr ist es ausreichend, eine einfache Kopie des Vertrages vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die Absenkung der Formanforderungen dient dem Bürokratieabbau sowie der Digitalisierung.

Zu Buchstabe b (Satz 4)

Neu eingefügt wird Satz 4. Um weiterhin Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird der Kammer ermöglicht, bei begründeten Zweifeln etwa an der Echtheit der vorgelegten Urkunden bzw. am Inhalt der Nachweise und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien vorzulegen. Unbedingt geboten kann die Vorlage von beglaubigten Kopien zum Beispiel dann sein, wenn die Eintragung von einem bestimmten Nachweis, der durch Vorlage einer beglaubigten Kopie verifiziert werden soll, abhängt und der Nachweis in keiner anderen, weniger strengen Form sicher verifiziert werden kann.

Zu Buchstabe c (Satz 8)

Der bisherige Verweis lief ins Leere. Durch den Verweis auf § 2b Absatz 7 Architektengesetz, der nun die einzutragenden Daten für Berufsgesellschaften regelt, wird ersichtlich, welche Daten entsprechend in das Verzeichnis der Partnerschaften einzutragen sind.

Zu Nummer 3 (§ 2b Berufsgesellschaften)

Allgemein zu den Änderungen des § 2b:

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. S. 3436), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. S. 1966), ist am 01. Januar 2024 in Kraft getreten. Durch die Änderung des Handelsgesetzbuchs in Artikel 51 Nummer 3 MoPeG wird, einem Vorschlag des 71. Deutschen Juristentages folgend, zur Ausübung Freier Berufe die Möglichkeit eröffnet, sich unter Verwendung der geschützten Berufsbezeichnung in der

Rechtsform einer Personengesellschaft (insbesondere offene Handelsgesellschaften (oHG) und Kommanditgesellschaften (KG) sowie Mischformen) zu organisieren, sofern das Berufsrecht die Eintragung zulässt. Durch die Änderung von § 2b wird dies nun in Baden-Württemberg für Architekten ermöglicht.

Ziel der Öffnung ist die Flexibilisierung der Organisationsmöglichkeiten des Architektenberufs, um die Attraktivität des Standorts Baden-Württemberg zu stärken und bestehende Ungleichheiten zu anderen freien Berufen, die von entsprechenden Gesetzesänderungen auf Bundesebene bereits profitieren, abzubauen. Baden-Württemberg folgt dabei den Ländern Niedersachsen, Thüringen und Bayern, die ihre eigenen Fachgesetze zu den Architekten bereits um Regelungen zur Organisationsform der Personengesellschaft erweitert haben.

Die Umsetzung berücksichtigt die Besonderheiten, die im Zusammenhang mit der Reglementierung des Architektenberufs entstehen, indem die bisher für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen über die Eintragung in die Architektenliste und die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die neuen Gesellschaftsformen ausgeweitet werden.

Weitere Änderungen an § 2b sind im Nachgang zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. Juli 2019 (Rechtssache C-209/18; Europäische Kommission ./ Republik Österreich, sog. „Ziviltechniker-Urteil“) notwendig. Der Europäische Gerichtshof hatte u.a. festgestellt, dass die in Österreich für Ziviltechnikergesellschaften geltenden Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Vermögen von Gesellschaften sowie die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten gegen Artikel 15 und Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376/36 vom 27. Dezember 2006; sog. Dienstleistungsrichtlinie) verstießen.

Das baden-württembergische Architektengesetz regelte bisher ähnlich wie Architektengesetze anderer Länder als zwingende Voraussetzung für die Eintragung von Gesellschaften in das Verzeichnis bei der Architektenkammer unter anderem, dass alle an ihr Beteiligten natürliche Personen sein mussten, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen, dass die Mehrheit des Kapitals und die Stimmehrheit unter den Gesellschaftern bei in die Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liege sowie dass sämtliche Geschäftsführer oder Vorstände in die

Architektenliste eingetragen sind. Diese Regelungen sind nach dem o.g. Urteil so nicht zulässig und daher anzupassen.

Durch die Erweiterung können Kräfte gebündelt und Prozesse beschleunigt werden. So ist es nun möglich, paritätisch geführte und geleitete Gesellschaften mit Angehörigen anderer baugewerblicher Berufe, insbesondere mit Ingenieuren zu gründen. Es eröffnen sich neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit, die auch zu einer Kostenreduzierung in der Planungsphase führen und den Standort Baden-Württemberg weiterhin attraktiv halten können. Das kann auch einen positiven Nebeneffekt für die Baubranche haben.

Da die Umsetzung der Anforderungen auch einige Folgeanpassungen erforderlich machen, wird § 2b insgesamt neu gefasst, wobei sich die bisherige Fassung in vielen Teilen wiederspiegelt. § 2b stellt nun die zentrale Norm sowohl für die Kapitalgesellschaften als auch für die neu zugelassenen Personengesellschaften dar.

Im Einzelnen:

Die **Überschrift** wird angepasst, da Berufsgesellschaften künftig nicht nur in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, sondern auch von Personen- bzw. Personenhandelsgesellschaften gebildet werden können. Das kommt nun in der Überschrift zum Ausdruck, indem das Wort „Kapitalgesellschaften“ gestrichen wird.

Absatz 1 wird neu eingefügt. Er führt den Begriff der „Berufsgesellschaften“ als Sammelbegriff im Gesetz für die nunmehr möglichen Gesellschaftsformen ein. Hierdurch soll die Lesbarkeit des Gesetzestextes insgesamt verbessert werden. Zu den unter den neuen Begriff fallenden Gesellschaften gehören die Kapitalgesellschaften sowie neu die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Damit wird die durch Artikel 1 Nummer 3 MoPeG neu geschaffene Unterscheidung zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts berücksichtigt. Mischformen wie eine „GmbH & Co. KG“ sind von nun an ebenfalls zulässig. Die Rechtsform einer nicht eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts bleibt insbesondere für projektbezogene Zusammenschlüsse als niederschwellige Möglichkeit eines Zusammenschlusses ohne Eintragungserfordernis bestehen.

Die Partnerschaft nach § 1 Absatz 1 des Partnergesellschaftsgesetzes fällt nicht unter § 2b Architektengesetz, sondern wird aufgrund der sie betreffenden Sonderregelungen weiterhin in § 2a Architektengesetz geregelt. Das dient der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Regelungen.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2b Absatz 1 Satz 1 und 3 Architektengesetz. Er regelt insbesondere die Voraussetzungen dafür, dass eine Berufsgesellschaft in der Firma bzw. im Namen des Unternehmens eine geschützte Berufsbezeichnung führen darf. Redaktionelle Anpassungen spiegeln die Öffnung des Paragraphen im Hinblick auf die Personengesellschaften wider. Neu ist, dass Berufsgesellschaften, die in der Firma eine Berufsbezeichnung des § 2 Absatz 2 Architektengesetz oder eine entsprechende Wortverbindung führen, nicht „nur“ Berufsaufgaben nach § 1 Architektengesetz zum Gegenstand des Unternehmens haben können bzw. müssen, sondern auch weitere freiberufliche Berufsaufgaben zum Gegenstand des Unternehmens haben können. Das bedeutet, dass sie Berufsaufgaben nach § 1 Architektengesetz zum Gegenstand des Unternehmens haben müssen und daneben weitere freiberufliche Aufgaben haben können, aber nicht müssen. Das trägt den neuen Möglichkeiten zu interdisziplinären Zusammenschlüssen und somit auch dem Ziviltechniker-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (s.o.) und gleichzeitig den Anforderungen an freiberufliche Tätigkeiten der Architekten Rechnung. Der Verweis in Satz 2 wird aktualisiert.

Absatz 3 regelt nun die Voraussetzungen dafür, dass eine Gesellschaft die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz in der Firma führen darf. Das hat bisher § 2b Absatz 1 Satz 2 Architektengesetz geregelt. Die neue Systematik dient der Übersichtlichkeit, da sich die Anforderungen an diese Gesellschaften nun stärker unterscheiden. So dürfen diese Berufsgesellschaften bspw. weiterhin „nur“ Berufsaufgaben nach § 1 Architektengesetz zum Gegenstand des Unternehmens haben und mindestens die Hälfte der Gesellschafter muss die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz führen dürfen.

Die speziellen Anforderungen an Berufsgesellschaften, die die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung in der Firma führen darf, rechtfertigen sich dadurch, dass das Vertrauen in den „freien“ Architekten wie durch die Änderungen des § 2 Architektengesetz weiter gestärkt wird. Auch bei den natürlichen Personen werden an „freie“ Architekten besondere Anforderungen gestellt. Dies wird für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften fortgeführt.

Absatz 4 basiert auf dem bisherigen Absatz 2. Er regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Berufsgesellschaft nach Absatz 2 in das von der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Berufsgesellschaften eingetragen wird. Nummer 1 ist unverändert.

In Nummer 2 ändert sich, dass nicht mehr alle, sondern mindestens die Hälfte der an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter natürliche Personen sein müssen. Der Europäische Gerichtshof verlangt in seinem Ziviltechniker-Urteil (s.o.), dass Berufsgesellschaften für weitere Beteiligte geöffnet werden, wodurch auch interdisziplinäre Zusammenschlüsse ermöglicht werden. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass nun mindestens die Hälfte der an einer Berufsgesellschaft Beteiligten natürliche Personen sein müssen, die freiberuflichen Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen. Diese inhaltliche Ausrichtung ist unverändert.

Nummer 3 wird neu eingefügt. Es wird explizit geregelt, dass sich auch juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften an einer Gesellschaft als Gesellschafter beteiligen können. Diese weiteren Beteiligten, zu denen auch natürliche Personen zählen können, müssen zur Erbringung von freiberuflichen Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen beitragen können. Diese Ausrichtung soll insbesondere eine ausschließlich investmentgetriebene Übernahme vorbeugen. Auch ausländischen Personen wird eine Beteiligung ermöglicht.

Nummer 4 greift den bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 auf. Die Änderung der erforderlichen Quoren beim Kapital und bei den Stimmenanteilen, die bei in der Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liegen müssen, ist ebenfalls Folge des Ziviltechniker-Urteils des Europäischen Gerichtshofs. Weiterhin wird an Mitglieder der Architektenkammer angeknüpft. Das wird vor allem dem Gegenstand des Unternehmens, zu dem Berufsaufgaben nach § 1 Architektengesetz gehören, gerecht.

Durch die neue Nummer 5 wird auch mit der Öffnung der Berufsgesellschaften für weitere Berufsstände und Beteiligte dem Schutz der Bauherren, die auch Verbraucher sein können, bzw. Dienstleistungsempfänger weiterhin hinreichend nachgekommen. Künftig ist erforderlich, dass die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmenanteils innehaben, in der Firmenbezeichnung oder im Namen der Berufsgesellschaft in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird. Das ist bspw. der Fall, wenn die

Berufszugehörigkeiten oder Fachrichtungen Bestandteil des Namens der Berufsgesellschaft sind. Dem Auftraggeber soll es durch die Regelung ermöglicht werden, schnell und eindeutig zu erkennen, welche Kompetenzen die ihm gegenüberstehende Berufsgesellschaft neben ihrer Architektentätigkeit aufweist, sodass er eine informierte Entscheidung zur Zusammenarbeit treffen kann.

Nummer 6 modifiziert den bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 4. Die neue Formulierung der „zur Geschäftsführung befugten Personen“ wurde aufgrund der Öffnung des Paragraphen für Personengesellschaften als sprachlich neutrale und allgemeine Formulierung gewählt. Unter sie fallen wie bisher die Geschäftsführer bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Vorstand bei der Aktiengesellschaft sowie die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Formulierung ist angelehnt an § 16 Absatz 1 Nummer 7 des Niedersächsischen Architektengesetzes.

Die Regelung trägt dazu bei, dass Architekten bestimmenden Einfluss in der Berufsgesellschaft haben, sodass den Berufsaufgaben nachgekommen werden kann. Das dient auch dem Schutz der Bauherren bzw. Dienstleistungsempfänger.

Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 5 in Absatz 2 Satz 1 und ist nur am Ende redaktionell angepasst.

Nummer 8 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2. Die rechtstechnische Anpassung wurde vorgenommen, da – wie in den weiteren Ziffern – eine Eintragungsvoraussetzung geregelt wird, die allerdings speziell nur für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt. Die Anpassung dient der besseren Verständlichkeit des Absatzes.

Absatz 5 regelt die Eintragungsvoraussetzungen für Berufsgesellschaften nach Absatz 3, die die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Architektengesetz führen. Es gelten die Voraussetzungen nach § 2b Absatz 3 Nummern 1 und 4 bis 8 Architektengesetz. Zulässige Beteiligungen regelt Absatz 5 Satz 2 abweichend von § 2b Absatz 3 Nummer 2 und 3 Architektengesetz. Demnach dürfen sich an Berufsgesellschaften nach Absatz 3 nur Gesellschafter beteiligen, die natürliche Personen sind, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen. Das ermöglicht auch, aber weniger interdisziplinäre Zusammenschlüsse. Ausgeschlossen sind juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften als Beteiligte.

Das trägt den Anforderungen Rechnung, die an natürliche Personen gestellt werden, dass sie nach § 2 Absatz 3 Architektengesetz die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung führen dürfen. Weiterhin möglich sind Beteiligungen von auswärtigen Dienstleistern.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 7 baut auf dem bisherigen Absatz 4 auf. Anpassungen sind aufgrund von Änderungen in den vorangegangenen Absätzen erforderlich. Die Daten, die von den Gesellschaftern aufzunehmen sind, regeln nun die Nummern 3 und 4. Die Neugliederung ist notwendig, da künftig auch juristische Personen Gesellschafter sein können, und trägt zur Lesbarkeit des Absatzes bei.

Die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der Gesellschafter waren schon bisher in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften aufzunehmen. Diese Daten können nur von natürlichen Personen erhoben werden. Da nunmehr auch juristische Personen Gesellschafter sein können, sollen auch entsprechende Daten von diesen Gesellschaftern aufgenommen werden (Nummer 4). Das dient der Transparenz und dem Schutz der Bauherren bzw. Auftraggeber.

Absatz 8 entspricht mit redaktionellen Änderungen im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 5. Anders als bislang ist es künftig nicht mehr notwendig, eine beglaubigte Urkunde vorzulegen. Es genügt vielmehr, der Architektenkammer die Nachweise in Kopie vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau und der Digitalisierung von Verfahren.

Neu angefügt wird Satz 2. Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 2a Absatz 1 Satz 4 Architektengesetz) wird verwiesen.

Absatz 9 entspricht mit redaktionellen Folgeänderungen dem bisherigen Absatz 6.

Absatz 10 entspricht mit redaktionellen Folgeänderungen im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 7. In Nummer 2 wurde die Schriftform durch die Textform ersetzt. Diese Änderung dient dem Abbau von Schriftformerfordernissen. Die Anforderungen an die Textform regelt § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie ermöglicht die Abgabe einer Erklärung auch auf elektronischem Weg. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Bestehen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, bleibt davon unberührt. In Nummer 4 Satz 3 wurde der bestehende Verweis erweitert. § 2a Absatz 5 Satz 3

gilt von nun an entsprechend auch für Berufsgesellschaften, sodass für die Kammer eine entsprechende Meldepflicht auch für das Handels- bzw. das Gesellschaftsregister besteht. Die Regelung trägt der steigenden Relevanz dieser Register im Zusammenhang mit der Öffnung der Gesellschaftsformen für Architekten Rechnung. Sie dient der Transparenz und der Aktualität der betroffenen Register und dem Schutz von Auftraggebern wie Verbrauchern sowie der noch eingetragenen Gesellschaft.

Absatz 11 wird neu angefügt. Die Änderung ermöglicht den in § 1 Absatz 1 bis 4 Architektengesetz genannten Personen, sich in den Rechtsformen einer Personenhandelsgesellschaft, also insbesondere einer offenen Handelsgesellschaft (§§ 105, 107 Handelsgesetzbuch (HGB)) oder einer Kommanditgesellschaft (§ 161 HGB), zusammenzuschließen. Das Land macht somit für den freien Beruf der Architekten von der in § 107 Absatz 1 Satz 2 HGB durch Artikel durch Artikel 51 Nummer 3 MoPeG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch. Danach kann eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, offene Handelsgesellschaft sein, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist und soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt. Architekten stehen also mehr Rechtsformen für einen Zusammenschluss zur Verfügung als bislang. Zu den Hintergründen und zur Reichweite des § 107 Absatz 1 HGB wird auf die dazugehörige Gesetzesbegründung (Bundestags-Drs. 19/27635, S. 220 ff.) verwiesen.

In der Kommentarliteratur wird vertreten, dass die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft davon abhängt, dass das Berufsrecht eine entsprechende Öffnungsklausel für Personenhandelsgesellschaften vorsieht. Ist das nicht der Fall, dürfe eine Gesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Es würde also nicht genügen, dass das landesrechtliche Berufsrecht dem Zusammenschluss in einer Personenhandelsgesellschaft nicht entgegensteht, sondern es bedürfe einer ausdrücklichen Zulassung. Eine solche ausdrückliche, allgemeine Eintragungsoption für Gesellschaften von freiberuflich Tätigen wird in § 107 Absatz 1 Satz 2 HGB nicht zwingend gesehen. Unstreitig ist jedoch, dass mit den Änderungen des Handelsgesetzbuchs die Grundlage dafür geschaffen worden ist, dass allen freiberuflich Tätigen der Zusammenschluss in einer Personenhandelsgesellschaft ermöglicht werden kann.

Dem Land ist daran gelegen, Architekten möglichst viele Gesellschaftsformen zugänglich zu machen, und Rechtsklarheit für das Registergericht zu schaffen. Deshalb regelt Absatz 11, dass der Zusammenschluss für Architekten in den

Gesellschaftsformen allgemein zulässig ist und das Berufsrecht die Eintragung in das Handelsregister zulässt. Die Berechtigung der Gesellschaft, in ihrer Firma eine Berufsbezeichnung des § 2 Absatz 1 Architektengesetz zu führen, richtet sich nach Absatz 2 und 3. Eine Eintragung in das Handelsregister wird berufsrechtlich auch dann zugelassen, wenn in der Firma keine nach § 2 Absatz 1 Architektengesetz geschützte Berufsbezeichnung geführt werden soll.

Architekten können somit, ggf. und soweit nach dem spezifischen Berufsrecht zulässig gemeinsam mit Angehörigen von weiteren freien Berufen, insbesondere für die gemeinschaftliche Berufsausübung eine Kapitalgesellschaft und eine Compagnie Kommanditgesellschaft gründen. Freie Berufe sind insbesondere die in § 1 Absatz 2 Satz 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz nicht abschließend genannten. Dazu gehören Architekten und Ingenieure. Auch Stadtplanerinnen und Stadtplaner üben einen freien Beruf aus. An die Berufsaufgaben der Stadtplaner werden ähnliche Anforderungen wie an die der Architekten gestellt, die vergleichbare fachliche Kenntnisse erfordern. Beide Berufsgruppen werden vom Selbstverwaltungsbereich einer Kammer umfasst.

Der Gesellschaftszweck muss entsprechend § 107 Absatz 1 Satz 2 HGB in der gemeinsamen Ausübung Freier Berufe durch ihre Gesellschafter liegen; für Architekten ist das somit die Ausübung der Berufsaufgaben nach § 1 Absatz 1 bis 4 Architektengesetz, ggf. gemeinsam mit Angehörigen von weiteren Freien Berufen.

Die handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben bleiben auch entsprechend den Gesetzgebungskompetenzen unberührt. Insbesondere entsteht eine offene Handelsgesellschaft und eine Kommanditgesellschaft als konkretes Rechtssubjekt erst durch Eintragung in das Handelsregister, die im Übrigen nach bundesrechtlichen Maßgaben erfolgt. Ob eine multidisziplinäre Gesellschaft von freiberuflich Tätigen in das Handelsregister eingetragen werden kann, hängt zudem davon ab, ob das jeweilige Berufsrecht der weiteren Beteiligten dies auch für die Angehörigen der anderen freien Berufe zulässt.

Zu Nummer 4 (§ 3 Architektenliste)

§ 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz führt systematisch die bisherige Regelung fort und nennt die Angaben, die in der Architektenliste zu vermerken sind. Da an mehreren Stellen im Satz Anpassungen vorgenommen werden, wird der Satz insgesamt neu gefasst.

Zu den Anpassungen im Vergleich zur bisherigen Fassung:

Wegfall der Tätigkeitsarten

Das Berufsgericht für Architekten in Baden-Württemberg informierte im Herbst 2017 die Architektenkammer darüber, dass nach Auffassung und Rechtsprechung des Berufsgerichts die bislang in § 3 Absatz 2 Architektengesetz aufgeführten unterschiedlichen Tätigkeitsarten (frei, angestellt, beamtet, baugewerblich) so zu verstehen und anzuwenden seien, dass sie keine Vermischung der unterschiedlichen Tätigkeitsarten zulassen, sondern eine Ausschließlichkeit begründen.

Demzufolge kann zum Beispiel eine in Teilzeit beschäftigte Architektin oder ein in Teilzeit beschäftigter Architekt nicht in der verbleibenden Zeit selbstständig als Architektin oder Architekt mit eigenem Büro arbeiten und dafür werben. Denn ein angestellter Architekt ist ausschließlich mit dem Status „angestellt“ eingetragen und ist aufgrund dieser Statusfestlegung nicht berechtigt, zusätzlich als selbstständiger (freier) Architekt ein Büro aufrechtzuerhalten, zu führen und dafür zu werben.

Diese Hinweise führen in der Praxis unter dem Blickpunkt der veränderten Arbeitsbedingungen und -verhältnisse insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten zu Schwierigkeiten und Nachteilen. Das ist auch nicht familienfreundlich. Es ist zudem nicht Wille des Gesetzgebers. Deshalb sollen mehrere parallel ausgeführte Tätigkeitsarten ausdrücklicher erlaubt werden.

Wesentlich ist dabei, dass ein Freier Architekt, der im Status „frei“ eingetragen ist, nicht berechtigt ist, parallel angestellt, verbeamtet oder baugewerblich tätig zu sein. Das widerspricht dem Schutz der Dienstleistungsempfänger.

Mit der Änderung werden in der Architektenliste unterschiedliche Tätigkeitsarten aufgehoben. Zukünftig gibt es nur noch „Architekten“ und als alleinige Abgrenzung noch den „Freien Architekten“. Die Änderung führt dazu, dass es neben der Gruppierung der Freien Architekten eine große und heterogene Gruppe der „Architekten“ gibt, die sich aus Angestellten, Beamten und baugewerblich Tätigen zusammensetzt. Zudem gehören in diese Gruppe Architekten, die zwar selbstständig sind, aber nicht die zusätzliche Bezeichnung „frei“ führen wollen. In dieser Gruppe ist es von nun an möglich, seinen Beruf bspw. sowohl angestellt als auch selbstständig auszuüben.

Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz

§ 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz wird zudem insoweit angepasst als dass die Eintragung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz aufgenommen wird. Die Berechtigung setzt eine Eintragung in die Architektenliste mit dieser Bezeichnung voraus. In der Architektenliste wird aus Transparenzgründen und zum Schutz der Dienstleistungsempfänger vermerkt, wer die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz führen darf. Diese Eintragung muss vom Architekten beantragt werden; der Antragsteller muss die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz erfüllen.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 (§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung einer Änderung der Landesbauordnung (Drs. 17/8488; GBI. 2025, Nr. 25).

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Anlass für die Änderung ist verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die sich mit der Berufsbefähigung zum Architekten befasst (zum Beispiel VG Freiburg, Urteil vom 27.09.2023 – 6 K 1721/22). Sie kann so verstanden werden, dass zunächst eine Eintragung als „Junior-Architekt“ bzw. „Junior-Architektin“ (nach der Änderung in Nummer 1 Buchstabe a; die Rechtsprechung bezieht sich noch auf die alte Terminologie „Architekt im Praktikum“ bzw. „Architektin im Praktikum“) erforderlich ist, bevor eine Eintragung als Architekt erfolgen kann. Die Eintragungspflicht als Junior-Architekt würde nur für baden-württembergische Berufsanfänger gelten.

In der Praxis stellt die bisherige Muss-Regelung keinerlei Schwierigkeiten dar, da den meisten Berufsanfängern in Baden-Württemberg die Regelung und die Eintragung als Junior-Architekt bekannt ist. In Einzelfällen kann es aber zu unverhältnismäßigen Ergebnissen kommen, wenn dann doch der Absolvent von der Pflicht keine Kenntnis hat oder sich zunächst nicht als Junior-Architekt eintragen ließ, um einen anderen Berufsweg einzulegen. Die Soll-Regelung gewährt dem Eintragungsausschuss nun

die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen von der Regel eine Ausnahme vorzunehmen.

Zu Nummer 6 (§ 6 Versagung der Eintragung)

Die Änderung dient einer Anpassung an geändertes Bundesrecht, auf das Bezug genommen wird. Die §§ 889 bis 915h Zivilprozessordnung wurden im Jahr 2013 im Zuge von Änderungen in der Zivilprozessordnung zum Vollstreckungsrecht aufgehoben. Das Schuldnerverzeichnis ist seitdem in den §§ 882 ff. Zivilprozessordnung geregelt, sodass der Verweis im Architektengesetz hierauf aktualisiert wird.

Zu Nummer 7 (§ 12 Aufgaben der Kammer)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Änderung wird die Aufgabenwahrnehmung durch die Kammer konkretisiert, wodurch zugleich gesellschaftliche Entwicklungen, die sich auch im Tätigkeitsspektrum der Kammer widerspiegeln, aufgegriffen werden. Die Beachtung des Schutzes des architektonischen Erbes sowie der natürlichen Lebensgrundlage ist nach § 1 Absatz 6 Satz 2 Architektengesetz Bestandteil der beruflichen Tätigkeit in allen Fachrichtungen. Indem die Kammer die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu vertreten hat, ist die Beachtung der genannten Schutzgüter bereits von ihrem Aufgabengebiet umfasst. Durch die explizite Verankerung in den Kammeraufgaben wird jedoch der besonderen Bedeutung der Belange Rechnung getragen und der Aufgabenkanon aktuell gehalten. Mit der Aufnahme der Beachtung des architektonischen Erbes werden insbesondere die Themen Umbau und sorgfältiger Umgang mit Bestandsgebäuden auch in Verbindung mit der Baukultur im Verantwortungsbereich der Architektenkammer gestärkt. Entsprechendes gilt für die Beachtung der natürlichen Lebensgrundlagen vor allem mit Blick auf die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Auch der Aufgabenkatalog von einschlägigen Kammern in anderen Ländern sowie der Ingenieurkammer Baden-Württemberg erfasst eine dahingehende Pflicht (zum Beispiel § 2 Absatz 1 Nummer 1 Ingenieurkammergesetz, § 25 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Architektengesetz, § 2 Absatz 1 Satz 1 Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen, § 16 Absatz 1 Nummer 1 Architekten- und Ingenieurgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 10 Absatz 1 Nummer 1 Saarländisches Architekten- und Ingenieurkammergesetz, § 22 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Nummer 1)

Die bisher in Baden-Württemberg bereits geführten Fachlisten stießen bei anderen Architektenkammern auf großes Interesse, weshalb sich auf Bundesebene von Seiten der Bundesarchitektenkammer (BAK) ein Arbeitskreis mit der bundesweiten Einführung von verschiedenen Fachlisten beschäftigt hat. Eines der ersten Ergebnisse stellt die Bezeichnung einzelner Fachlisten als „Fachregister“ dar. Um eine bundeseinheitliche Sprachregelung zu gewährleisten, ist eine entsprechende Ergänzung des Wortlauts sinnvoll.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Nummer 14)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Architektenkammer nicht nur mit Architekten- bzw. Baukammern aus anderen Ländern, sondern auch mit Berufsverbänden zusammenarbeiten kann. Dadurch wird gewährleistet, dass sie den Berufsstand umfassend und hinreichend vertreten sowie ihre eigenen Aufgaben bestmöglich erledigen kann. Weitere Berufsverbände und Einrichtungen können bspw. weitere berufsständische Kammern wie die Ingenieurkammer, Vereinigungen von Berufsgruppen, fachspezifische Zusammenschlüsse oder Hochschulen sein.

Auch einige weitere Länder beziehen die Zusammenarbeit ebenso explizit auch etwa auf Berufsverbände (zum Beispiel § 12 Absatz 1 Nummer 14 Architektengesetz Brandenburg, § 9 Absatz 1 Nummer 12 Berliner Architekten- und Baukammergesetz, § 9 Absatz 1 Nummer 4 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz, § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen, § 15 Absatz 1 Nummer 13 Architektengesetz Rheinland-Pfalz, § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz).

Die Zusammenarbeit muss sich im Rahmen des Aufgabenkreises der Architektenkammer nach § 12 Absatz 1 Architektengesetz bzw. der in Absatz 2 genannten Regelbeispiele halten. Die Art und Weise der Zusammenarbeit obliegt der Architektenkammer; die Kammer hat dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Zu Nummer 8 (§ 13 Versorgungswerk)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Einfügung des Absatzes 3 dient dazu, dass die Umsätze der Mitglieder der besonderen Organe des Versorgungswerks gemäß § 4 Nummer 26 Umsatzsteuergesetz wie bisher weiterhin steuerfrei sind. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Wären die Umsätze nicht steuerfrei, würde das zu einer einseitigen Belastung der Mitglieder der besonderen Organe führen. Denn im Ergebnis wäre die Übernahme eines Amtes in einem der Organe dann mit finanziellen Nachteilen für ein Mitglied verbunden. Es wäre zu befürchten, dass die Organe nicht mehr auf freiwilliger Basis besetzt werden können.

Dass die Tätigkeit gesetzlich ausdrücklich als ehrenamtlich eingestuft wird, ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 17. Dezember 2015 – Az. V R 45/14) erforderlich. Demnach setzt eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von § 4 Nummer 26 UStG voraus, dass die Tätigkeit in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet wird. Zwar regelt bisher bereits § 2 Absatz 4 Satz 1 der Satzung des Versorgungswerks, dass die Mitglieder der Organe des Versorgungswerks ehrenamtlich tätig sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine Regelung in einer Satzung jedoch nicht ausreichend.

Zu Buchstabe b (Absätze 4 bis 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Die Änderung dient der Anpassung an das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBI. I 2021, S. 850). In § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ist danach – soweit der Aufenthaltsort des Schuldners nach § 755 Absatz 1 ZPO nicht zu ermitteln ist – eine Befugnis des Gerichtsvollziehers zur Erhebung der derzeitigen Anschrift und des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen geregelt. Hiermit korrespondiert die Änderung in § 802 I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO, welche Möglichkeiten für Gerichtsvollzieher zur Erhebung von Namen, Vornamen, Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen

vorsieht. Im Übrigen verweist § 98 Absatz 1a der Insolvenzordnung in der seit 1. November 2022 geltenden Fassung für das an Stelle des Gerichtsvollziehers tätige Insolvenzgericht auf die Abfragebefugnisse nach § 802I Absatz 1 Satz 1 ZPO.

Diese Regelungen in der Zivilprozessordnung und der Insolvenzordnung betreffen ausschließlich das Recht auf Datenabruf. Nicht erfasst ist hingegen die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (vgl. Bundestags-Drs. 19/29398, S. 4). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind aber für Datenabruf und Datenübermittlung jeweils eigene Rechtsgrundlagen erforderlich. Daher sind ergänzende Regelungen im Landesrecht zu den Versorgungswerken erforderlich, um die bundesgesetzlich vorgesehenen Auskunftsersuchen nicht ins Leere gehen zu lassen.

Nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e eine Datenverarbeitung betroffen, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Daneben sind die bundesgesetzlichen Voraussetzungen zum Recht auf Datenabruf zu wahren. Insbesondere ist nach § 755 Absatz 2 Satz 4 ZPO im Vorfeld einer Erhebung bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen erforderlich, dass der Gläubiger im Verhältnis zum Gerichtsvollzieher die Versorgungseinrichtung bezeichnet sowie tatsächliche Anhaltspunkte benennt, die nahelegen, dass der Schuldner Mitglied der anzufragenden berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

Die Möglichkeit der Datenübermittlung ist unabhängig davon, ob der Schuldner in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder selbstständig ist (vgl. zur Datenerhebung Bundestags-Drs. 19/29398, S. 4 f.). Der Begriff des Arbeitgebers ist auch im Übrigen im Sinne der intendierten Erweiterung der Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung für den Gläubiger im Vollstreckungsverfahren weit zu verstehen.

Eine gesetzliche Auskunftsbefugnis einer öffentlichen Stelle kann sich insbesondere aus §§ 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 802I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO, § 98 Absatz 1a Insolvenzordnung, § 5a Absatz 1 Nummer 2 und § 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes, § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Auslandsunterhaltsgesetz sowie § 15a Absatz 3 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz ergeben. Die Voraussetzungen für ein zulässiges Auskunftsbegehren sind in der jeweiligen Rechtsgrundlage geregelt.

Das Auskunftsbegehrten ist so zu stellen, dass das Versorgungswerk die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung prüfen kann. So ist im Auskunftsbegehrten bspw. die Rechtsgrundlage anzugeben und die zu übermittelnden Daten der einzelnen betroffenen Person sind abschließend zu benennen. Die Auskunft ist auf die benannten Daten beschränkt. Es können nur solche Daten verlangt und herausgegeben werden, die die Auskunftsbefugnis gegenüber einem berufsständischen Versorgungswerk umfasst. Ein Auskunftsbegehrten kann auf mehrere Rechtsgrundlagen gestützt werden.

Satz 2, der die Grenze der Auskunftserteilung mit Blick auf schutzwürdige Interessen der betroffenen Person regelt, ist Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Das Versorgungswerk hat zu prüfen, inwieweit durch die Übermittlung der rechtmäßig angefragten Daten schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden. Solche Interessen können sich bspw. auf rechtlich geschützte Positionen beziehen oder auch nur wirtschaftlicher oder ideeller Art sein. Die zum Bundesdatenschutzgesetz entwickelten Auslegungsgrundsätze können herangezogen werden.

Anderweitige Vorschriften zu Auskunftsersuchen – etwa im Wege der Amtshilfe nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz – werden von der Regelung nicht berührt. Bei der Datenübermittlung hat das Versorgungswerk zudem die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung bzw. des baden-württembergischen Landesdatenschutzgesetzes weiterhin einzuhalten.

Die Änderung ist gleichlaufend zu den im Landesrecht insoweit bereits erfolgten Änderungen des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes, des Steuerberatungsversorgungsgesetzes sowie des Notarversorgungsgesetzes (Artikel 6 bis 8 des Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6. Dezember 2022, GBl. 2022, S. 617; vgl. Drs. 17/3275, S. 44 f.).

Zu Nummer 9 (§ 15 Satzung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Architektengesetz (siehe Nummer 4 (§ 3 Architektenliste)). Bei der Ausgestaltung von Satzungen sind weiterhin insbesondere die Belange aller Fachrichtungen sowie alle weiteren betroffenen und geschützten Belange zu berücksichtigen. Ein weiterer

Belang kann bspw. sein, dass den geschützten Interessen der Architekten einerseits und denen der Freien Architekten andererseits Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 10 (§ 16 Eintragungsausschuss)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Der neue Satz 3 regelt die Konstellation, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter des Eintragungsausschusses frühzeitig ausscheidet. Das ist bspw. der Fall, wenn ein Beisitzer seine Mitgliedschaft in der Architektenkammer vor Ablauf seiner Amtszeit im Eintragungsausschuss beendet und damit nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt.

Satz 3 stellt nun klar, dass in diesen Fällen ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden kann. Diese klarstellende Regelung gewährleistet, dass der Eintragungsausschuss während seiner gesamten Amtsperiode stets funktionsfähig sowie hinreichend demokratisch legitimiert besetzt sein kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Architektengesetz (siehe Nummer 4 (§ 3 Architektenliste)). Trotz der Streichung der Erfassung der ausdifferenzierten Tätigkeitsarten kann über die Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 3 weiterhin zwischen Architekten und Freien Architekten unterschieden werden. Um die Belange des Antragstellers bestmöglich zu berücksichtigen, soll daher weiterhin mindestens ein Beisitzer die Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 3 in der gleichen Fassung wie der Antragsteller führen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Die Regelung zu Anforderungen an Übersetzungen wird neu aufgenommen. Künftig werden neben Übersetzungen in deutscher Sprache auch Übersetzungen in englischer Sprache als Regelfall akzeptiert. Dies soll vor allem antragstellenden Personen im Ausland die Beschaffung der erforderlichen Antragsunterlagen erleichtern und auch Kosteneinsparungen ermöglichen.

Insbesondere aus Qualitätssicherungsgründen ist es gleichwohl erforderlich, dass der Eintragungsausschuss ausnahmsweise Übersetzungen in deutscher Sprache

nachfordern kann. Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen in den Gesetzeswortlaut ausdrücklich aufgenommen.

Der Umgang mit Dokumenten in englischer Sprache wird gleichlaufend zu weiteren Anerkennungsregelungen, die landesrechtliche Berufe betreffen geregelt (vgl. Drittes Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg, Drs. 17/## *[Anmerkung: derzeit in der Verbändeanhörung]*). Dadurch werden auch Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben vorgenommen.

Zu Nummer 11 (§ 17 Berufsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Architektengesetz (siehe Nummer 4 (§ 3 Architektenliste)). Unbenommen bleibt, dass die Berufsordnung Vorschriften enthalten soll über die Wahrung der Unabhängigkeit der freiberuflich tätigen Architekten und Stadtplaner. Die Architektenkammer kann die freiberufliche Tätigkeit ggf. in Abgrenzung zu weiteren Berufsausübungen weiterhin konkretisieren.

Zu Nummer 12 (§ 18 Berufswidrige Handlungen)

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Architektengesetz haben sich die Kammermitglieder wegen berufswidriger Handlungen in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. Durch die Ergänzung um Satz 2 können nun auch berufswidrige Handlungen von ehemaligen Kammermitgliedern, die während ihrer Mitgliedschaft begangen worden sind, Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein und durch berufsgerichtliche Maßnahmen geahndet werden. Dadurch wird die Pflicht der Kammermitglieder zur Einhaltung der Berufsordnung gestärkt, was auch der Qualitätssicherung des Berufsstands insgesamt dient.

Auch in anderen Ländern kann die beschriebene Konstellation Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein, zum Beispiel nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 Kammergesetz für die Heilberufe Niedersachsen in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Niedersächsisches Architektengesetz.

Zu Nummer 13 (§ 19 Berufsgerichtliche Maßnahmen)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 14 (§ 20 Berufsgerichte)

Der neue Satz 2 in Absatz 3 regelt die Konstellation, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter eines Berufsgerichts frühzeitig ausscheidet. Das ist bspw. der Fall, wenn ein Kammermitglied als Besitzer seine Mitgliedschaft in der Architektenkammer vor Ablauf seiner Amtszeit in einem Berufsgericht beendet und damit nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt.

Die Regelung stellt nun klar, dass in diesen Fällen ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden kann. Diese klarstellende Regelung gewährleistet, dass die Berufsgerichte während ihrer gesamten Amtsperiode stets funktionsfähig sowie hinreichend demokratisch legitimiert besetzt sein können.

Zu Nummer 15 (§ 21 Berufsgerichtliche Verfahren)

Nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Architektengesetz kann ein berufsgerichtliches Verfahren gegen ein Kammermitglied eröffnet werden. Lässt ein Beschuldigter vor rechtskräftiger Beendigung des Berufsgerichtsverfahrens seine Eintragung in der Architektenliste löschen und beendet so seine Mitgliedschaft, stellen die Berufsgerichte für Architekten in Baden-Württemberg daher das Verfahren wegen eines Prozesshindernisses ein. Diese Rechtsauffassung steht in Übereinstimmung mit der Auffassung der nordrhein-westfälischen Berufsgerichte bei zum Entscheidungszeitpunkt vergleichbarer Gesetzeslage (OVG Münster, Beschluss v. 17.02.2010 – 6 sE 379/07 –, NZBau 2010, S. 449). In Nordrhein-Westfalen ist die genannte Konstellation mittlerweile geregelt. Das erfolgt nun auch in Baden-Württemberg. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 12 (§ 18 Berufswidrige Handlungen) verwiesen.

In den zurückliegenden Jahren hat die Zahl derer, die sich durch Löschung dem weiteren berufsgerichtlichen Verfahren entziehen, stetig zugenommen. Derzeit werden nach Angaben des Berufsgerichts ca. 10 % der Berufsgerichtsverfahren eingestellt, weil sich die Beschuldigten im Lauf des Berufsgerichtsverfahrens löschen lassen. Die Zahl derer, die sich bereits im Lauf des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens löschen lassen, ist dabei noch nicht erfasst. Soweit die Beschuldigten ihren Löschungsantrag begründen, wird regelmäßig ausschließlich auf

das Berufsgerichtsverfahren Bezug genommen. Die Betroffenen können ihren Beruf wenn auch unter anderen Rahmenbedingungen wie bspw. in eingeschränkterem Umfang gleichwohl ausüben.

Das Heilberufe-Kammergegesetz Baden-Württemberg (HBKG) enthält für die genannte Konstellation in § 55 eine Regelung, nach der das Verfahren im Falle der Beendigung der Kammermitgliedschaft dann fortgesetzt werden kann, wenn die Berechtigung zur Ausübung des Berufs fortbesteht. Diese Regelung (§ 55 Absatz 1 Satz 2 HBKG) wird nun in den Verweisungskanon in § 21 Absatz 4 Architektengesetz, der bereits einige Vorschriften des Heilberufe-Kammergegesetz für anwendbar erklärt, aufgenommen.

Zu Nummer 16 (§ 23 Schlichtungsausschuss)

Der neue Satz 2 in Absatz 3 regelt die Konstellation, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter des Schlichtungsausschusses frühzeitig ausscheidet. Die Regelung stellt nun klar, dass in diesen Fällen ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden kann. Diese klarstellende Regelung gewährleistet, dass der Ausschuss während ihrer gesamten Amtsperiode stets funktionsfähig sowie hinreichend demokratisch legitimiert besetzt sein können.

Zu Nummer 17 (§ 26 Auskünfte, Datenübermittlung)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung stellt klar, dass Mitglieder, auswärtige Architekten und Stadtplaner auch dem Versorgungswerk gegenüber verpflichtet sind, die zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben des Versorgungswerks erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für das Versorgungswerk ist neben persönlichen Daten insbesondere die Art der Beschäftigungsausübung von Bedeutung. Selbständigtätige Mitglieder sind Pflichtmitteilnehmer des Versorgungswerks. Nach § 13 Absatz 1 Satz 2, 3 Architektengesetz sind verbeamtete Mitglieder oder angestellte Mitglieder von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk ausgenommen bzw. auf Antrag zu befreien.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung sowie um Folgeänderungen zur Änderung des § 3 Absatz 2 Architektengesetz (siehe Nummer 4 (§ 3 Architektenliste)). Da in der Architektenliste vermerkt wird, wer die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 führen darf, wird die Architektenkammer dazu ermächtigt, Dritten Auskunft über dieses Datum zu geben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient dem Abbau von Schriftformerfordernissen. Die Anforderungen an die Textform regelt § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie ermöglicht die Abgabe einer Erklärung auch auf elektronischem Weg. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Bestehen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, bleibt davon unberührt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Änderung wird auf das Bekanntmachungsorgan der Architektenkammer Baden-Württemberg allgemein abgestellt ohne Bezugnahme auf einen konkreten Zeitschriftentitel. Dadurch ist gewährleistet, dass Bekanntmachungen auch dann ordnungsgemäß sind, falls sich der Titel der Zeitschrift, mithin des Bekanntmachungsorgans, ändert.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neu angefügte Satz ermöglicht eine digitale Veröffentlichung. Das dient der Digitalisierung. Die Webseite der Architektenkammer (www.akbw.de) ist für alle Betroffenen zugänglich.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Durch die Verlängerung der Löschungsfrist wird ein Gleichlauf zur möglichen Wirkungsdauer von berufsgerichtlichen Maßnahmen hergestellt. Bspw. kann nach § 19 Satz 1 Nummer 3 Architektengesetz die Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer bis zur Dauer von zehn Jahren aberkannt werden.

Zu Nummer 18 (§ 28 Ordnungswidrigkeiten)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 19 (§ 29 Ausführungsvorschriften)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 20 (§ 29a Übergangsvorschriften)

Manche Änderungen erfordern Übergangsvorschriften, um dem Vertrauensschutz der Betroffenen Rechnung zu tragen und eine effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Dazu wird § 29a neu eingefügt.

Absatz 1 stellt sicher, dass diejenigen, die bislang zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung, auch in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz, berechtigt sind, auch künftig dazu berechtigt sind. Das gilt sowohl für in die Architektenliste eingetragene natürliche Personen als auch für Gesellschaften, die in das – bisher so bezeichnete – Verzeichnis der Kapitalgesellschaften (künftig: Verzeichnis der Berufsgesellschaften) eingetragen sind. Die Regelung knüpft insbesondere an die Änderungen in §§ 2 Absatz 3, 2b und 3 Absatz 2 Architektengesetz an.

Absatz 2 greift die Änderung in § 2 Absatz 2 Architektengesetz auf. Bislang als Architekt bzw. Stadtplaner „im Praktikum“ in die Architektenliste Eingetragene sind berechtigt, diese Bezeichnung so lange weiter zu führen solange sie damit in die Architektenliste eingetragen sind. Sie sind jedoch auch berechtigt, die in § 2 Absatz 2 Architektengesetz nun enthaltene Bezeichnung mit dem voranzustellenden Wortglied „Junior-“ zu führen. Die Betroffenen haben eine Wahlmöglichkeit. Ist die praktische Tätigkeit im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 2 Architektengesetz absolviert, liegen in der Regel die Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenliste als vollwertiger Architekt usw. vor. Regelmäßig wird dann auch eine Eintragung als Architekt, Stadtplaner usw. beantragt. Deshalb wird es nur übergangsweise der Fall sein, dass sowohl „Architekten im Praktikum“ als auch „Junior-Architekten“ auftreten.

Absatz 3 steht im Zusammenhang mit Änderungen des § 2b Architektengesetz. Bereits eingetragene Berufsgesellschaften erfüllen alle Voraussetzungen des § 2b Absatz 4 und gegebenenfalls Absatz 5 Architektengesetz, denn die Änderungen stellen Lockerungen insbesondere bei erforderlichen Mindestquoten bei den Stimmanteilen oder beim Kapital im Vergleich zu den bisherigen Regelungen dar. Nur § 2b Absatz 4 Nummer 5 Architektengesetz stellt eine neue Anforderung dar, die

bereits eingetragene Berufsgesellschaften bislang nicht zwingend erfüllen. Zum Schutz der Dienstleistungsempfänger ist es angezeigt, dass sich bereits bestehende Berufsgesellschaften soweit erforderlich an diese Anforderung anpassen. Ihnen wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt.

Absatz 4 trägt auch Änderungen der §§ 18 und 21 Architektengesetz Rechnung und wird rechtsstaatlichen Grundsätzen insbesondere an berufsgerichtliche Verfahren gerecht. Die in Absatz 4 Satz 1 genannten, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Verfahren werden grundsätzlich nach den bis dahin geltenden Vorschriften fortgesetzt. Dies soll auch für das materielle Recht gelten, da eine Umstellung auf die geänderten Vorschriften eine erneute Prüfung und Bewertung der Sach- und Rechtslage gegebenenfalls unmittelbar vor Abschluss befindlicher Vorgänge erfordern würde. Das wäre mit zusätzlichem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden, insgesamt ineffizient und aus rechtsstaatlicher Sicht möglicherweise unzulässig. Ausnahmsweise sind nach Satz 2 jedoch neue Vorschriften maßgeblich und zwar dann, wenn sie für die betroffene Person oder Gesellschaft eine günstigere Regelung enthalten als bisher.

Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und über die Berufsordnung der Beratenden Ingenieure in Baden-Württemberg (Ingenieurkammergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4 Organe der Kammer)

Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen wie die Einfügung des § 13 Absatz 3 Architektengesetz (vgl. Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a (§ 13 Versorgungswerk)). Auch die Tätigkeit von Kammermitgliedern in Organen der Ingenieurkammer ist ehrenamtlich. Die Betroffenen haben Anspruch auf Entschädigung für Barauslagen und Zeitversäumnis bzw. erhalten eine Aufwandsentschädigung. Damit diese Umsätze auch nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gemäß § 4 Nummer 26 Umsatzsteuergesetz wie bisher steuerfrei bleiben, muss gesetzlich geregelt werden, dass die Mitglieder des Organs ehrenamtlich tätig sind. Der Wortlaut ist an § 14 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz angelehnt.

Zu Nummer 2 (§ 5 Mitgliederversammlung)

Die Änderung dient dem Abbau von Schriftformerfordernissen. Die Anforderungen an die Textform regelt § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie ermöglicht die Abgabe einer Erklärung auch auf elektronischem Weg. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Bestehen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 7 Eintragungsausschuß)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

§ 110 des Deutschen Richtergesetzes wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. S. 2154, ber. BGBl. 2022, S. 666) aufgehoben. Die Vorschrift hatte keinen Anwendungsbereich mehr (Bundestags-Drs. 19/26828, S. 189).

Der bisherige Verweis im Ingenieurkammergesetz auf § 110 des Deutschen Richtergesetzes läuft deshalb ins Leere und wird bereinigt.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die Einfügung von § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Ingenieurkammergesetz ist nach der Ergänzung dieser Regelungen in § 19 Ingenieurkammergesetz notwendig, um die Betroffenen ausreichend zu schützen.

Zu Nummer 4 (§ 12a Auskünfte, Datenübermittlung)

Der neu eingefügte Paragraph enthält die nach dem Landesdatenschutzgesetz sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, Datenschutz-Grundverordnung) erforderlichen Ermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ingenieurkammer und das Versorgungswerk. Die Regelung orientiert sich an § 26 Architektengesetz und regelt den Umgang mit den Daten in den von der Ingenieurkammer und dem Versorgungswerk geführten Verzeichnissen. Sie berücksichtigt die Interessen der Eingetragenen an einem sparsamen Umgang mit

ihren Daten und wird gleichzeitig den Informationsansprüchen von Dritten gerecht. Sie stellt zudem sicher, dass die Ingenieurkammer und das Versorgungswerk ihre gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit weiteren Behörden sachgerecht wahrnehmen können.

Auf die Begründung zur Änderung von § 26 des Architektengesetzes (Artikel 1 Nummer 17) wird Bezug genommen.

Die Webseite der Ingenieurkammer (www.lngbw.de) ist für alle Betroffenen zugänglich.

Die in Absatz 6 Satz 3 geregelte Frist geht einher mit der regelmäßigen Verjährungsfrist zivilrechtlicher Ansprüche.

Zu Nummer 5 (§ 16 Berufsbezeichnung »Beratender Ingenieur«)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Anfügens eines neuen Absatzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Hintergrund der Änderung ist die Umsetzung von Vorgaben aus dem Ziviltechniker-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (s.o.). Das Urteil hat unter anderem Auswirkungen auf Beteiligungen an einer Gesellschaft. Gesellschaften können interdisziplinärer werden.

§ 16 Absatz 2 Ingenieurkammergegesetz regelt nun, unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft die geschützte Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder eine ähnliche Berufsbezeichnung in der Firma bzw. im Namen des Unternehmens führen darf. Das dient auch dem Schutz der Auftraggeber.

Die Anforderungen entsprechen sinngemäß denen an Berufsgesellschaften nach § 2b Absatz 2 Architektengesetz (Artikel 1 Nummer 3 (§ 2b Berufsgesellschaften)). Hinsichtlich des Gegenstands des Unternehmens dürfen Gesellschaften in der Firma eine Berufsbezeichnung nach § 15 Ingenieurkammergegesetz oder eine entsprechende Wortverbindung nur führen, wenn sie Berufsaufgaben nach § 13 Ingenieurkammergegesetz oder weitere freiberufliche Berufsaufgaben zum Gegenstand

des Unternehmens haben. Das bedeutet, dass sie Berufsaufgaben nach § 13 Ingenieurkammergegesetz zum Gegenstand des Unternehmens haben müssen und daneben weitere freiberufliche Aufgaben haben können, aber nicht müssen. Das trägt den neuen Möglichkeiten zu interdisziplinären Zusammenschlüssen und somit auch dem Ziviltechniker-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (s.o.) und gleichzeitig den Anforderungen an freiberufliche Tätigkeiten der Ingenieure Rechnung.

Zu Nummer 6 (§ 17 Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3 Buchstabe a)

Die Änderung erfolgt parallel zur Einfügung des Absatzes 2 in § 16 Ingenieurkammergegesetz. Auf diese Begründung wird verwiesen (Nummer 5).

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3 Buchstabe b)

Die Änderung der erforderlichen Quoren beim Kapital und bei den Stimmenanteilen, die unter den Gesellschaftern, die als Beratende Ingenieure eingetragen sind, liegen müssen, ist ebenfalls Folge des Ziviltechniker-Urteils des Europäischen Gerichtshofs. Die Änderungen erfolgen insoweit aus denselben Gründen wie die des § 2b Absatz 4 Nummer 4 Architektengesetz. Auf die Begründung dazu wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 3).

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 3 Buchstabe c)

Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen wie die des § 2b Absatz 4 Nummer 6 Architektengesetz. Auf die Begründung dazu wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 3).

Zu Doppelbuchstabe dd (angefügter Satz)

Die Änderung folgt daraus, dass von der durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) nach § 107 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch geschaffenen Möglichkeit auch für den Berufsstand der Ingenieure mit den Beratenden Ingenieuren Gebrauch gemacht werden soll.

Der neu angefügte Satz 2 führt den Begriff der „Gesellschaften“ als Sammelbegriff im Gesetz für die nunmehr möglichen Gesellschaftsformen ein. Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen wie die des § 2b Absatz 1 Architektengesetz. Auf die Begründung dazu wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 3).

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Mit der Öffnung der Gesellschaften für interdisziplinäre Zusammenschlüsse und den weiteren zulässigen Gesellschaftsformen sind neue Formen von Zusammenschlüssen möglich. Gleichzeitig sind Auftraggeber zu schützen; sie sollten wesentliche Informationen einer Gesellschaft erkennen können. Zur Transparenz wird in Absatz 5 daher nun klarstellend aufgenommen, welche Informationen die Ingenieurkammer in die Liste der Beratenden Ingenieure aufzunehmen hat, wenn es um die Eintragung von Gesellschaften geht.

Zu Buchstabe c (Absätze 6 und 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Bislang war eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen. Nunmehr ist es ausreichend, eine einfache Kopie des Vertrages bzw. der Satzung vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die Absenkung der Formanforderungen dient dem Bürokratieabbau sowie der Digitalisierung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Neu eingefügt wurde Satz 2. Um weiterhin Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird der Kammer ermöglicht, bei begründeten Zweifeln etwa an der Echtheit der vorgelegten Urkunden bzw. am Inhalt der Nachweise und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien vorzulegen. Unbedingt geboten kann die Vorlage von beglaubigten Kopien zum Beispiel dann sein, wenn die Eintragung von einem bestimmten Nachweis, der durch Vorlage einer beglaubigten Kopie verifiziert werden soll, abhängt und der Nachweis in keiner anderen, weniger strengen Form sicher verifiziert werden kann.

Zu Doppelbuchstabe cc (angefügter Satz)

Eine entsprechende Regelung enthält das Architektengesetz in § 2a Absatz 5 Satz 3. Sie dient der Transparenz und der Aktualität von betroffenen Registern, was auch dem Schutz von Auftraggebern wie Verbrauchern sowie der noch eingetragenen Gesellschaft dient. Durch den Verweis in § 17a Absatz 1 Satz 3 gilt § 17 Absatz 6 Ingenieurkammergegesetz entsprechend auch für Partnerschaftsgesellschaften, sodass für die Kammer eine entsprechende Meldepflicht auch für das Partnerschaftsregister besteht.

Zu Nummer 7 (§ 17a Absatz 1 Partnerschaftsgesellschaften)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Änderung ermöglicht, dass auch Partnerschaftsgesellschaften, die eine Zweigniederlassung in Baden-Württemberg haben, in die Liste der Beratenden Ingenieure bei der Ingenieurkammer eingetragen werden können. Das ermöglicht auch diesen Partnerschaftsgesellschaften, unter Führung der Berufsbezeichnung nach § 15 Absatz 1 Ingenieurkammergegesetz in ihrem Namen tätig zu sein. Die Änderung ist auch eine Angleichung an § 2a Absatz 1 Satz 1 Architektengesetz. Es besteht eine vergleichbare Interessenlage.

Die weitere Änderung beim Verweis auf § 15 Ingenieurkammergegesetz ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Satz 4) und Buchstabe d (Satz 6)

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie dienen der Vereinheitlichung des Gesetzeswortlauts und zur eindeutigen Abgrenzung von Gesellschaften nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Ingenieurkammergegesetz.

Zu Nummer 8 (§ 18 Versagung der Eintragung)

Die Änderung dient dem Schutz der Auftraggeber und der Wahrung des Vertrauens in den Berufsstand der Beratenden Ingenieure. Die Einfügung ist erforderlich, da die

Gesellschafter nicht in jeder Gesellschaft zu den geschäftsführenden Personen zählen. Bspw. ist bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Gesellschafter nur dann gesetzlicher Vertreter, wenn die Gesellschaft keinen Geschäftsführer hat (§ 35 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung), oder kann nach § 715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gesellschafter einer rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts von der Geschäftsführung ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 9 (§ 19 Löschung der Eintragung)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 5)

Die Änderung ist redaktioneller Art und bedingt durch die Änderung in Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 6)

Die Änderung bildet die Konstellation ab, dass nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder der Ingenieurkammer bekannt werden, durch die bestimmte Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, die Eintragung zu löschen. Das dient auch dem Schutz der Auftraggeber, die auch Verbraucher sein können; der Auftraggeber vertraut bspw. darauf, dass ein eingetragener Beratender Ingenieur nicht nur bei der Eintragung, sondern solange er eingetragen ist, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der neu gefasste Absatz 3 enthält die Anforderungen des bisherigen Absatzes 3 mit redaktionellen Änderungen und inhaltlichen Anpassungen. Deshalb wird der Absatz insgesamt neu gefasst.

Der **erste Satz** des Absatzes entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3. Redaktionell wurde zur Klarstellung auch nach Einführung der Legaldefinition für Gesellschaften aufgenommen, dass die Regelung jeweils auch für Partnerschaftsgesellschaften gilt.

In **Satz 1 Nummer 2** wurde ergänzend aufgenommen, dass die Eintragung auch dann zu löschen ist, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung geführt hätten (§ 18 Absatz 1, 3 Ingenieurkammergesetz). Das ist eine Angleichung an die Löschung der Eintragung von natürlichen Personen (§ 19 Absatz 1 Nummer 5 Ingenieurkammergesetz). Auch das Architektengesetz enthält in § 2b Absatz 10 Nummer 3 einen entsprechenden Löschungstatbestand für Berufsgesellschaften, die in das Verzeichnis der Architektenkammer eingetragen sind.

In **Satz 1 Nummer 3** wurde die Schriftform durch die Textform ersetzt, was dem Abbau von Schriftformerfordernissen dient. Die Anforderungen an die Textform regelt § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie ermöglicht die Abgabe einer Erklärung auch auf elektronischem Weg. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Bestehen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, bleibt davon unberührt.

Neu ist **Satz 2**. Durch den Verweis auf Absatz 2 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Eintragung gelöscht werden kann. Das ist der Fall, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die nach § 18 Absatz 2, 3 Ingenieurkammergesetz zu einer Versagung der Eintragung führen könnten. Die Ingenieurkammer hat insoweit einen Ermessensspielraum. Von einer Löschung kann bspw. abgesehen werden, wenn die Tatsachen bereits vor mehreren Jahren eingetreten sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung sowie eine Angleichung der Regelungen für Gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften an die für natürliche Personen.

Zu Nummer 10 (§ 20 Auswärtige Dienstleister)

Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der Vereinheitlichung des Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 11 (§ 21 Versorgungswerk)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen wie die Änderung von § 4 Absatz 4 Ingenieurkammergegesetz. Auf die Begründung dazu wird verwiesen (Artikel 2 Nummer 1). Auch die Mitglieder der besonderen Organe eines Versorgungswerks der Ingenieurkammer sind ehrenamtlich tätig. Die Änderung stellt daher sicher, dass die Umsätze der Mitglieder gemäß § 4 Nummer 26 UStG steuerfrei bleiben.

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Der Absatz wird aus denselben Gründen angefügt wie § 13 Absatz 7 Architektengesetz. Auf die Begründung dazu wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c (§ 13 Versorgungswerk)).

Zu Nummer 12 (§ 23 Übergangsvorschriften)

Der neu eingefügte **Absatz 4** steht im Zusammenhang mit Änderungen des § 17 Absatz 5 Ingenieurkammergegesetz. Da der Kammer hier neue Vorgaben bezüglich der von ihr zu erfassenden Daten gegeben werden, wird für die Anpassung bestehender Eintragungen, die diese neuen Anforderungen gegebenenfalls nicht erfüllen, eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt. Das dient auch dem Schutz der von der Änderung betroffenen in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragenen Gesellschaften.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ingenieurgesetzes)

Der Absatz wird aus denselben Gründen angefügt wie § 2b Absatz 11 Architektengesetz. Auf die Begründung dazu wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 3). Auch Ingenieurinnen und Ingenieuren soll ermöglicht werden, sich in der Rechtsform einer Personengesellschaft wie einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft zum Zwecke der Ausübung ihres Berufs zusammenzuschließen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Architekteneintragungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Antrag auf Eintragung)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die erste Änderung hinsichtlich des Artikels zu den Verzeichnissen ist redaktioneller Art.

Die weitere Änderung dient dem Abbau von Schriftformerfordernissen. Die Anforderungen an die Textform regelt § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie ermöglicht die Abgabe einer Erklärung auch auf elektronischem Weg. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Bestehen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, bleibt davon unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb (neuer Satz)

Die Änderung dient der Qualitätssicherung in begründeten Einzelfällen nach der Absenkung der Formerfordernisse. Die Formulierung greift den Wortlaut des Architektengesetzes auf. Unbedingt geboten kann die Vorlage von beglaubigten Kopien zum Beispiel dann sein, wenn die Eintragung von einem bestimmten Nachweis, der durch Vorlage einer beglaubigten Kopie verifiziert werden soll, abhängt und der Nachweis in keiner anderen, weniger strengen Form sicher verifiziert werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz, wonach die Tätigkeitsarten in der Architektenliste nicht mehr vermerkt werden. Die Angabe, ob der Beruf selbstständig oder selbstständig gewerblich ausgeübt wird, ist jedoch erforderlich, um prüfen zu können, ob nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Architektengesetz eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Das gilt auch dann, wenn der Beruf nicht nur, aber auch selbstständig oder selbstständig gewerblich ausgeübt wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3 Buchstabe b)

Dass der Nachweis der praktischen Tätigkeit von der aufsichtsführenden Person bestätigt sein muss, dient der Qualitätssicherung. Die praktische Tätigkeit ist nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Architektengesetz unter Aufsicht eines Architekten einer bestimmten Fachrichtung oder eines Stadtplaners oder teilweise eines nach der Landesbauordnung bauvorlageberechtigten Ingenieurs zu leisten.

Der neue Wortlaut „Junior-Architekt“ bzw. „Junior-Stadtplaner“ ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 2 Architektengesetz.

Die Formulierung „praktische Tätigkeit“ dient der Anpassung an den Wortlaut des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Architektengesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 7)

Die Vorlage eines Führungszeugnisses wird für die Eintragung als Junior-Architekt bzw. Junior-Stadtplaner nach § 2 Absatz 2 Architektengesetz nicht verlangt. Das dient auch dem Bürokratieabbau. Junior-Architekten und Junior-Stadtplaner dürfen nur unter Aufsicht eines Architekten bzw. eines Stadtplaners tätig werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Die Absenkung des Formenfordernisses dahingehend, dass eine Kopie des Partnerschaftsvertrages genügt, ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 2a Absatz 1 Satz 3 Architektengesetz. Sie dient dem Abbau von Schriftformerfordernissen. Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung greift klarstellend ebenfalls eine Änderung des § 2a Absatz 1 Satz 3 Architektengesetz auf und dient der Digitalisierung von Verfahren. Sie geht damit einher, dass Anträge allgemein in Textform gestellt werden können (s. Nummer 1 Buchstabe a).

Die Anmeldung zum Partnerschaftsregister ist nach § 2a Absatz 1 Satz 3 Architektengesetz nachzuweisen und wird nun klarstellend auch in der Architektenintragungsverordnung aufgegriffen.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die Neufassung des Absatzes dient der Umsetzung der Änderungen des § 2b Architektengesetz. Zur besseren Lesbarkeit werden die erforderlichen Angaben in einer Aufzählung dargestellt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung dient der Anpassung an die Überschrift und den Wortlaut von § 8 Architektengesetz.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz, wonach die Tätigkeitsarten der Architekten entfallen und nicht mehr in der Architektenliste erfasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 16 Absatz 5 Architektengesetz.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz.

Die selbständige oder selbständig gewerbliche Tätigkeit erfordert den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und das Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz stellt ein besonderes Recht dar, welches mit einem erhöhten Vertrauenschutz einhergeht. Daher ist es geboten, auch nach Wegfall der Tätigkeitsarten weiterhin durch den Eintragungsausschuss die selbständige wie die freiberufliche Berufsausübung feststellen zu lassen.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz.

Zu Buchstabe b (neuer Satz)

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Architektengesetz ist bei selbständiger oder selbständig gewerbliche Berufsausübung eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Um die Einhaltung dieser vor allem dem Schutz der Bauherren bzw. Auftraggeber dienenden Pflicht zu überprüfen, ist eine diesbzgl. Mitteilungspflicht des Eingetragenen erforderlich und angezeigt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.